Der Durchleuchtigst

vnd Durchleuchtigen hochgebornen Für-
sten vnd Herren / Herrn Johans Friderichen Her-
tzogen zu Sachssen / des Heiligen Römischen Reichs
Ertzmarschalh vnd Churfürsten / Landgrauen inn Döringen / Marg-
grauen zu Meissen / vnd Burggrauen zu Magdeburg. Vnd Herrn
Philippsen / Landgrauen zu Hessen / Grauen zu CatzenElnbogen / zu
Dietz / ziegenhain vnd Nidda. Bestendige vnd warhafftige / vorant-
wortung / auch im Rechten gegründete widderlegung / Warumb die vor-
meinte vrsachen derwegen Karl / so sich des namens den funfften / Römi-
schen Kayser nennet / Jhre Chur vnd F. G. vor vngehorsame Chur vnd
Fürsten / zuuorleumen vnterstanden / Jnn facto vnd inn der that nicht
war / Sondern auff jre Chur vnd F. G. mit lauterm Vngrunde / er-
tichtet / Das auch derselbe genante Kayser / jre Chur vnd F. G. vnge-
fordert vnd vngehört / auch vnuberweist vnd vnerkand / als seiner Fran-
ckfordischen vorbriefften / vorsiegelten vñ geschwornen Obligation / auch
dem selbstbewilligten Landtfrieden / vnd allen natürlichen vnd beschrie-
benen Rechten offentlich vnd Notorie zuwidder / krefftiglich nicht hat in
die Acht erkleren / noch jre Chur vnd F. G. vor Echtiger erkennen mö-
gen / Das auch dieselbe vormeinte Acht / nichtig vnd vnbündig / Vnd
meniglich so sich derselben teilbar machen / do durch zu Recht streff lichen
vnd Landfridbrüchigen gewalt vnd freuel vben / vnd jrer Chur vnd F.
G. vnterthanen / vnd Lehens vorwanten / die darauff jrer Chur
vnd F. G. abfellig zuwerden sich vnterstünden / als doch
derselben keiner so ehren vnd pflichtuorgessen
sein wirdet / wider jre Eyde pflicht vnd eh-
re handeln / vnd solche alle sich inn
die peen der Recht vnd des
Landtfrieden vorwir-
cken theten .·.

☘ ☘

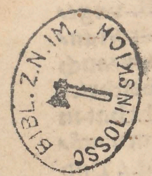
*

D. M. XLVI.

Psalmo XXVI.

HERR ich lieb die Stete deines Hauses / vnd den ort / da dein Ehre wohnet.

NJM meine Seel nicht hin mit den Sundern / noch mein Leben mit den Blutdürstigen / welche mit bösen tücken vmb gehen.



Esaia XXXVII.

Nu aber HERR vnser Gott / hilff vns von Sennaheribs hand / dz alle Königreich auff Erden erfaren / das du HERR / den wir anruffen / warhafftiger Gott seiest .·.

XVI. Qu. 11866

1951-D-5047



Iewol wir von Gotts gnaden Johans Friderich / Hertzog zu Sachssen / Churfürst etc. vnd Burggraue zu Magdeburg / Vnd Philips Landgraue zu Hessen / Graue zu Catzen Elnbogen etc. Die rechtmessigen vnd gegründeten vrsachen / vnser jtzigen furgenomenen Defension / vñ wie wir zu derselben / durch widder rechtlichen gewalt / zuerhaltung Gottes ehre / auch der Libertet vnd freiheit Deudscher Nation / etzlicher massen / souiel wir in eil vnd bey diesen vnsern Kriegs geschefften / thuen mögen / inn druck brengen / vnd es also / dieser zeit bey demselben / bis wir zu notdürfftiger ausfürung der vmbstende / vnd gelegenheit der sachen mehre müsse / vnd weile erlangten / hetten wenden lassen. So hat vns doch eine ausgegangene gedruckt / vnd vnrechtmessige vormeinte / nichtige / vnd vmbstendige Achts erklerung / im namen Karln / des Fünfften / der sich / durch vnsere dauon ausgangen / vñ in diesem vnsern nachgehenden bericht / weiter angezeigten vrsachen / gehalten Kayserlichen dignitet / Hochheit vnd Ampts / selbst entsetzt / zu ferner warhaffter vnd gegründeter entschüldigung bewegt vnd vorursacht.

Das er nun gleich im anfange / neben Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des Reichs / auch inn sonderheit / an vnsere Fürstenthumb vnd Landstende vnterthanen zugehörigen vnd vorwandten schreibt / Daraus hat ein jder vorstendiger / vnd dem sonderlich die geschwinde practick / vnd anschlege / welche er zu trennung vnd absonderung / vnter vnsern Mitvorwandten vielmaln gesucht vnd angerichtet / bewust sein / leichtlich zuuermercken / was er damit meinet vnd suchet.

Nemlich / dieselben auch von vns vnd dem gehorsam / auch der pflicht vnd vorwantnis damit sie vns zugethan / abezuziehen / do wir doch dieselben / vnser Fürstenthumb vnd Landstende / vnterthanen zugehörigen / vnd vorwanten also erkennen / das sie sich durch diese odder dergleichen geschwindigkeiten / von dem das jnen jegen vns gebürt / nicht werden abwenden lassen.

Als er dann inn solchem druck gemeiniglich durchaus / sonderlich aber im anfange / seine angeborne zunaigung / sinn vnd gedancken / zu der Deudschen Nation / ehre / nutz / fromen / vnd wolfart / gerichtet / mit vielen scheinworten / rhümet / vnd sonderlich / wie er dieselbe / bey hergebrachter Libertet freiheit / auch

auch allem friedlichem wesen/ruhe/recht/vnd
einigkeit gerne erhalten wolte / Achten wir nie-
mand eins solchen vorkerten vrteils sein / der
aus den vorgehenden handlungen / geschich-
ten vnd sachen / nicht klar vnd augenscheinlich
vorstehen / vnd sonderlich / durch diesen sei-
nen furgenomen Krieg/des er sich widder Got
vnd Recht/alle fried vnd friedsstende/abschie-
de vnd handelungen / vnd sonderlich widder
seinen/vnd des heiligen Reichs auffgerichten/
vnd fur sich selbst mit bewilligten / auch mit-
vorsiegeltem vnd angenomen Landfrieden /
vnserthalb vnerfordert / vnerhort / mit dem
wenigsten / nicht vorursacht / auch one vorge-
hende/rechtliche erkentnis seiner gethanen vnd
mit leiblichem Ayde geschwornen Obligation/
zuentjegen / vnd also mit eiteler that / eigens
gewalts vnd furnemens vnterstanden / nicht
vornemen möge / wie sich seine liebliche wort
mit dem wercke vorgleichen / Vñ das vielmehr
sein zuneigung/sinn vñ gedancken/von anfan-
ge seiner Regirung bis doher / dohin gerichtet
gewest vñ sein/die Dendsche Nation/sein Va-
terland/ inn vnfrieden/zerstörung/vnd vorter-
ben zurichten / vnd dieselbe sampt jren Chur-
fürstenthumen/Fürstenthumen vnd Herrsch-
afften / inn eine erbliche Monarchj / vnd ewig
seruitut an sich zubringen / Zu dem ende hat er
seine Erbliche Königreiche / vnd Lande / mit

 höchster

höchster vngelegenheit vorlassen / vnd entlich wider seiner person noch vormögens hierinnen vorschonet.

Dann wiewol er gleich drauff einfüret / wie gnedig vnd Veterlich er sich bemuht / den vorterblichen zwispalt / der Religion zu Christlicher vorgleichung zubrengen / vñ das eingerissen mistrawen inn freundliche versünung vnd guttwilligkeit zurichten / So ist doch aus allen gepflogenen friedshandlungen vnd abschieden / furnemlich aber aus dem Bundnis / so er mit dem Babst auffgericht / vnd daruon hernacher weitere meldung beschehen sol / klerlich zubefinden / welcher massen er vielmehr allwegen / auff die entliche vorfolgung vnd ausrottung / vnser waren Christlichen Religion / vnd auff die gelegenheit desselben / gesehen / auch die vorgemelte Abschiede / fried / vnd Friedsstende dohin gerichtet / also das vns / vnd vnsern Mitvorwandten / dieselben nicht lenger bestendig blieben vnd gehalten worden sein / dañ bis wir vnser gebüre der Reichshulffen jdesmal geleistet / Wenn das beschen ist / so hat man als dann dieselben Fried vnd Friedsstende / inn zweiuel disputation / vnd andern vorstand gezogen / So lang er mit Franckreich vortragen / mit dem Turcken einen anstand gemacht / auch der Babst vnd er / gelegenheit gehabt /

habt / das vormeint partheiſch Trientiſch Concilium anzuſetzen / zufurdern / vnd die vorgemelte Bundtnis auffzurichten.

Wie wir dann des viel Exempel anzeigen köndten / vnd ſonderlich aber dis hierinnen zuerzelen nicht vnterlaſſen mögen / Als er vns / vnd vnſern Mitvorwandten vnter dem vorig gehaltenem Reichstage zu Regenspurg / Anno 41. ein Declaration vber den Regenſpurgiſchen Reichs Abſchied / vnter ſeinen handzeichen vnd Kayſerlichen Inſiegel gegeben / welche folgends durch König Ferdinandum / vnd domaln ſeine Mitvorwandten Kayſerlichen Commiſſarien Prorogirt / Vnd darnach / vns vnd vnſern Mitvorwandten / von jme vnd ſeinen Commiſſarien vnd Rethen / dieſe vortröſtung vnd zuſage geſchehen iſt / das vns dieſelbe Declaration vnd Prorogation / inn allwege ſolte gehalten werden / hat er volgends auff dem Reichstage zu Speyr / Anno etc. 44. Vns dem Landtgrauen / vber die vorgemelte genugſame erinnerung / ſelbſt eigener perſon angezeigt / das er ſich der bemelten Declaration nicht zuerinnern wüſte.

Zu dem hat ſich der Biſchoff zu Hildensheim / vnter dem negſt vorgangenen Reichs-

tage

tage zu Wormbs/inn der Fürsten Radt offentlich hören lassen / der Kayser hette dem jegenteil vnd den Stenden / der andern Religion zugesagt / das der negst Speirisch Friedestand nicht lenger / dann nach der expedition widder Franckreich domaln furgenomen / inn krefften bleiben solt.

Jnn gleichnus/ hat sich der von Granuel/ jegen vns dem Landgrauen/ negst zu Speir als domals der genante Kayser/ nach dem Reichstage zu Regenspurg / gezogen jn beisein / des Pfaltzgrauen/ seiner Lieb/ vñ vnser Rethe/ auch des Wirttenbergischen geschickten vornemen lassen/ das der abschied zu Speir/ Anno 44. nach gelegenheit der zeit vnd leuffte auffgericht worden were / Aber nunmehr wuste sein herre der Kayser / denselben Abschiedt/ bey den Catholicis nicht zuer halten.

Jnmassen dann auch König Ferdinandus / auff dem Gesprechs tage zu Hagenaw / Anno 40. sampt seinen mitzugeordenten Kayserlichen Commissarien / sich in jrer jegen/ den genanten Pebstischen gehorsamen Stenden/ gethanen Proposition/ vnuorschemet hat dörffen vornemen lassen / das man vns keine Reichshandelungen / noch abschiede zuhalten schüldig/ dann die weren von forcht wegen des

Türcken gewilligt / dieweil man vnser / dieses teils hülffe / widder denselben mit bedorfft hette / Ey welche eine ehrliche vnd redliche vrsach / vns / vnd vnsern Mituorwandten / guten glauben zubrechen / were das ? domit sie auch klar bekandt / das sie vns / vnd gedachte vnsere Mitvorwandten / vmb vnsere Türckenhülffen vnd gelt / schentlich vnd gefehrlich betrogen.

Aus welchem auch klerlichen zuuorstehen / das er die entliche ausrottung vnd vorfolgung der Religion / bey jme beschlossen / wie die vorangeregt bündnis / das alles genugsam beweist / anzeigt vnd zuerkennen gibt / vnd allein rechter gelegenheit / von einer zeit zur andern gewartet hat.

Vnd domit aber dasselbe sein vorhaben / einen schein haben möchte / als ob es ordentlicher / gebürlicher vnd rechtmessiger weise beschehe / So hat er jn allen handlungen dohin / gedrungen / das wir / vnd vnsere Mitvorwandten / vns dem vormeinten Bebstlichen / vnd sonderlich dem Trientischen parteilichen Concilio / vnd desselben erkentnis / solten vnterwerffen / Welchs wir aber / aus vnsern offt furgebrachten vrsachen / mit Gott vñ gutem gewissen / nicht thuen / noch sollich Concilium bewilligen / odder es fur das halten mögen /

welchs vormöge der Reichs Abschiede vorspro
chen / aus vrsachen / das der Babst part vñ Ri=
chter / zu gleich sein wil / vnd darzu alle die / so
inn dem Concilio Presidiren / vnd voces decisi=
uas haben sollen / jme gelobt vnd geschworn
sein / welche one zweiuel widder jnn nichts er=
kennen werden / wie sich dann solchs gleich im
anfange dieses vorgemelten partheilichen Tri=
entischen Conciliẏ befunden / do etzliche / seinen
stand vnd wesen wollen angreiffen / hat er die=
selben abgefordert / vnd andere an jre stadt vor=
ordent / von welchem allen auff den Reichste=
gen / vnd sonst / durch die vnsern gnugsame vr=
sachen eingefurt / die wir hierzu abermaln repe=
tirn vnd erholen.

Vnd ist also dis / sein / Karls / der sich ei=
nen Kayser nennet / entlicher vorsatz vnd an=
schlag gewest / den Schluss des vormeinten
Conciliẏ / jegen vns / vnd den vnsern zu exequi=
ren / wie er dann bey etzlichen Potentaten vor
guter zeit angesucht / dieselben zu sollicher Exe=
qution auch zubewegen / vnd dardurch vn=
sere ware Christliche Religion / gentzlich aus=
zutilgen / auch des Babsts Reich / vnd dessel=
ben widder Christliche Lehr vnd wesen / Wel=
chs er / seine ware Christliche Religion nennet /
dauor auch erkennet / ehret / vnd heldet / wid=
derumb

derumb auffzurichten.

Dieweil er aber besorget hat / do er sich solcher offentlicher Execution würde vnterfahen / das er domit / alle Religions Vorwandten Stende / widder jne bewegen würde / So hat er bey jme selbst / inn radt befunden / einen zeitlichen vngehorsam zuerdencken / auff das er vormittelst desselben / die vorbemelte Religions Vorwandten Stende / trennen / vnd sondern möchte / ane zweiuel der hoffnung / wann er die Vornemen derselben / gezwungen / vordruckt / vnd vnter sich bracht / das er hernacher sonuiel dester eher / mit den vberigen / seine gelegenheit schaffen / vnd ausrichten könte.

Vnd wiewol die genandte / Kayser vnd König / jren vleis furnemlich dahin gerichtet / diese geheimnis vnd böse practick / widder das Euangelium IHESV CHRISTI / vnd alle Bekenner desselben / zuuorbergen / zuuordrucken vnd zuuordecken / Als ob / die sachen nicht den glauben / sondern etliche vngehorsamen allein betreffen solten / So hat doch GOTt der Allmechtige / die dinge / so wunderbarlich geschickt / das jhe mehr sie beide dieselben anschlege haben wollen ferben vnd vorstreichen / domit sie nicht gesehen wurden /

das sie jre gegebene fried vnd friedstende / bre=
chen / vnd vnter solchem vntrewen schein / die
guthertzigen auffhielten / Jhe mehr jre Radt=
schlege/schlus vnd voreinigungen heller an tag
kommen / vnd meniglichen offenbar werden.

Dann was der Babst von diesem Kriege/
an die dreizehen orter der gemeinen Aydgenos=
schafft geschrieben / das ist newlich im druck
ausgangen / daraus auch vnwidersprechlich
zubefinden / das der Babst / vnd vorgemelter
Karl / der sich nennet/ einen Kayser /sich wid=
der Gott vnd sein Wort vorgliechen / das=
selbe gentzlich auszurotten / zu dempffen /
vnd zuuordrucken / Vnd dann aber
die ding noch mehr / weiter / auch stadtli=
cher vnd glaubwirdiger an den tag kommen /
vnd meniglich daraus vornemen möchte / wes
jr sinn gedancken vnd entlich gemüte sey / So
hat Gott der allmechtige dem Babst den mund
auffgethan / diese geheimnis vnd böse pra=
ctiken selbst zuoffnen / dann welcher massen
er durch seine Botschafft die Bundnis / zwi=
schen jme/dem Babst / vñ genandtem Kayser/
auffgericht / gemeiner Aydgnoschafft vorle=
gen / vnd denselben dauon Abschrifft widder=
faren lassen / worauff auch dieselbe Bundtnis
gericht / vnd gestelt sey / das wirdet der Ab=
druck solcher nötel/ausdrucklich zuerkennen ge
ben /

ben/vñ meniglich daraus noch eigentlicher/gewisser vnd vngezweiffelter/abnemen/das der Babst/vnd er inn krafft dieser voreinigung beschlossen/diesen Krieg/nicht alleine widder die Protestirenden/vnd die so wider das Concilium Protestirt haben/auch wider die/so mit vns inn Christlicher einigung stehen/sondern widder alle die/so (wie sie es nennen) inn diesem misglauben vnd jrthumb sein/furzunemen/vñ zunolenden/des entlichen fursatzes den gehorsam/des Stuls zu Rome/vnd jre grewlich Abgötterey (die sie jren alten warhafften/vnd vnzweiffelhafftigen glauben heissen) zuwider bringen/inn welcher Bundnis/auch vorsehen/das der genant Kayser/keinen vortrag mit vns/vnd vnsern Vorwandten/annemen/odder auffrichten sol/das do diesem Kriege oder glauben/jrer Vorwandten Christlichen Kirchen/widderich/oder zu nachteil rüren möchte/ane erleubnis vnd bewilligung des Babsts/odder desselben vnd des Römischen Stuls/Legaten/Mit was ehren vnd gutem gewissen/nu gemelter Karl/genant Kayser/vnd sein Bruder der König/sich auff ergangenem Reichstage/jtzt zu Regenspurg/vnterstanden/alle Stende des Reichs gemeiniglich/vnd dann etzliche in sunderheit/betriglich zupersuadiren/ja hoch zubetheuren/das er der Religion halben/keinen Krieg furnemen/

 nemen/

nemen / sondern den zwispalt derselben / durch gütliche wege erörtern wolte / vnd wie er seine zusagen / vnd Reichs Abschied / auch die auffgerichten friede / vnd Friedsstende / gehalten / das lassen wir meniglich vrteilen. Zu dem / das er auch vns / dem Landgrauen / negst zu Speyr selbst angezeigt / vnd der Granuehl vns geschrieben / das er mit dem Babst keine eining vnd Bundtnis hette / Vnd hieraus sicht man die art vnd eigenschafft / seins Vaterlichen gemüts / auch die sinne vnd gedancken zu friede / ruhe / vnd einigkeit / der Deudschen Nation geneigt.

nihil est

Vnd / wer hat jhe mehr solliche vntrew erfaren / das ein Römischer Kayser / alle Churfürsten / Fürsten / vnd Stende des Reichs / mit vorkerten worten / eins dinges zubereden vnterstehen sol / do er doch das widderspiel bey jme vorlangst beschlossen / vnd ein anders im hertzen vnd gemüte tregt ? Vnd darff sich daneben / einen friedlieben den Kayser / beschutzer / vnd beschirmer des Vaterlands / nennen / wie aus vorberürter Bundtnis zusehen / das die vorlangen hat sollen auffgericht werden / vnd doch mit dem beschlus / bis auff des Bischoffs vnd Cardinals zu Trient ankunfft / vorzogen worden.

Wir

Wir wissen vns der angezogen Vorwantnis / wie die Stende des Reichs / einem Römischen Kayser zugethan sein / wol zuerinnern / vnd gleichsfals auch / was domaln / der Kayser inn der Franckfurdischen Obligation / auch abschieden des Reichs / vnd sonderlichen auffgerichten Contracten vnd Vortregen / sich hinwidder jegen Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des Reichs / vnd Vns / vorbunden vnd vorschrieben / Auch wie er one das / gegen vns / als des heiligen Reichs belehenten Churfürsten vnd Fürsten / mit gleichmessiger gegen Obligation / aller der Artickel vnd Puncten halben / so inn seiner vormeinten Acht schrifft / aus vnser lehens pflicht / angezogē / besage der Recht / widderumb vorhafft gewest / Welchermassen er aber solche gegenpflicht / gegen vns gehalten vnd halten thut / das ist am tag / Vnd sonderlich aus dem klar befindtlich / das er vns vnser Fürstenthumb / Lande vnd Lehenschafften zu entsetzen vñ zu priuiren / vormeint / one beweisete schult vnd vrsachen / vnd Rechtliche erkentnis / welchs doch inn seinen selbst Lehenrechten / ein treubruch des Lehenherrn / jegen dem Lehen Manne genent / vnd dafur geacht wirdet.

Der Geystlichen leiget

Es weis auch one zweiffel ein jeder Christ / das der gehorsam Gottes / allem zeitlichen gehorsam vorzusetzen.

Darzu

Darzu ist es in der Welt also/wie man dis inn Biblischen vnd andern Historien findet / herkomen / wenn eine Oberkeit die Abgötterey beschirmen / vnd die vnterthanen darzu dringen/auch mit gewalt one recht/ handeln wollen / das die vnterthanen der Reiche / denselben widderstanden.

Vnd do er seine Obligation / darzu jnen die Rechte verpflichten / auch Abschiede/vortrege vnd vielfaltige zusagen/ so er geschworn/ vorschrieben vñ zugesagt / jegen vns so getrewlich / als wir vnser schüldige gehorsam / jegen jme gehalten/ sich seins Kayserlichen Ampts nicht misbraucht / vnd nicht viel mehr lust gehabt / Gottes Ehre / Wort / vnd Warheit / das er Lutherische vñ Ketzerische Lere nennet / auch die Freyheit der Deudschen Nation zuuor hindern / So were Fried/ ruhe/ vnd einigkeit/ dauon der bemelte sein druck mit worten sagt / im wercke wöl erhalten / vnd dis jtzig furnehmen abgestelt worden.

Dann hette er vns jhe vorgefordert / vnd vor allen Reichsstenden vnser antwort auff seine vormeinte beschüldigung gehört / so were daraus klar befunden worden / das er keinen vngehorsam/jegen vns hette mögen mit grun-vorgeben / noch sonst keine andere vrsach widder

der vns haben mögen/ darumb er mit vns nicht vortragen were.

Das wir aber ferner angezogen werden/ das wir jm seine gehabte mühe/ arbeit vnd vilfaltige vleissige handelungen vorhindert / vnd jme die schüldige gehorsam entzogen/ vns widder jne auffgeleihnet ꝛc. Solchs wirdet vns mit vngrunde / vnd keiner billigkeit zugemessen / dann wie vntertheniglich vnd vleissig / wir vnd vnsere Mitvorwandten / auff den gehaltenen Reichstegen/ vnd sonst/ vmb ware Christliche Reformation / auch vmb freundtliche vnd Christliche vorgleichung / inn einem freihen Christlichen Concilio / inn Deudscher Nation zuhalten / Nacional vorsamlung oder Reichstag / angehalten / auch daneben gesucht / das bestendiger fried / vnd gleichmessig Recht/ im Reich hette mögen erhalten werden / Wie wir vns auch zu allen schüldigen hülffen / darauff erboten/ dieselben trewlich gelaistet/ vnd welcher gestalt wir vns alles vnterthenigen gehorsams beflissen/ das ist meniglichē bewust/ also das er auch vns/ dem Landgraven/ zu Regenspurg/ Anno 41. Folgends zu Speir / Anno 44. auch jtzo / Anno 46. daselbst zu Speyr darumb gedanckt/ das wir zu vorgleichung der Religion/ allen vleis gethan haben/ Vnd wissen

 fur

fur gewis / das jme sein eigen gewissen anders sagt / Es sol aber hernach an seinem orte / weiter ausgefurt vnd dargethan werden / vnd domit auch / wie er vns mit gewalt vnd vnwarheit vorbotener Conspiration / beschuldigt.

Vnd nach dem er aber vns / den Landgraven / anzeucht / das wir vns jegen etzlichen den furnembsten gliedern / vnter ertichtem schein / vnd gesuchter anforderung / inn Kriegshandelung begeben / vnd dieselben mit abschatzung treff licher Summen geldes / vorgewaltiget.

Darzu sagen wir / nicht an sein / das wir jegen etzlichen Bischoffen / vorgangener jar / durch glaubliche vrsachen / die vns darzu bewegt / zuhandeln vorgehabt / Es ist aber doch meniglichen bewust / das wir durch die beide vorstorbene Churfürsten / Pfaltzgraff Ludwigen / bey Rein / seliger gedechtnis / vnd Bischoff Reicharten zu Trier / solcher vnser handelung halben / mit denselben Bischoffen vortragen.

Zu dem / das vns der Kayser solcher handlungen halben geschrieben / ob er wol daruber ein vngnedigs gefallen getragen / So were er doch numehr mit vns wol zufrieden / dieweil wir domaln vnsere Rüstung vnd furnemen abgestelt hetten.

Als

Als er vns auch auff dem Reichsta-
ge zu Augspurg / dieser sachen halben angesp-
rochen / haben wir jme / in beysein Königs Fer-
dinandi / Pfaltzgraff Friderichs / vnd Hertzog
Heinrichs von Braunschweig / vnd des Pro-
bsts zu Waltkirchen / vñ Bischoffs zu Hildens
heim / einen sollichen bericht gethan / das er
desselben abermals zu friden gewest / vnd ge-
sagt / do wir vns inn sachen / der Religion recht
halten würden / wolt er vnser gnedigster Kay-
ser sein.

Darumb so kan er dieselbe vnsere han-
delung zu keiner vrsachen / dieses seins Zu-
gs / gegen Vns / mit einicher billigkeit fur-
geben.

So seind wir auch des Wirttenbergischen
handels halben / vñ das wir Hertzog Vlrichen
zu der Recuperation des Landes / widder ge-
holffen / mit dem Könige / zum Caden in Behe
men / durch Hertzog Jorgen zu Sachssen / vnd
den Bischoff zu Meintz / vortragen / welchen
vortrag er Ratificirt.

Vnd daruber hat er mit vns zu Regenspurg /
nicht allein dieser / sondern auch / der Wirtten-
bergischen vñ anderer sachen halben / einen vor
trag gemacht vnd darinnen alle solche sachen /

 sie

sie seind heimlich odder offentlich / gentzlich fallen lassen.

Darnach / so kompt er auff den Braunschweigischen handel / wolt denselben auch gern zur vrsach seins fur habenden Kriegs gebrauchen / vnd schleust mit keinem grunde / wie das wir einen offenen Krieg furgenomen / vnd einen Fürsten mit heeres krafft vberzogen.

Darauff achten wir die vrsachen / vnser / vnd vnser Mitvorwandten / rechtmessigen Defension jegen Hertzog Heinrichen von Braunschweig / geübt vnd furgenomen / dieweil dieselben so offtmals dargethan / vnd im druck aus gangen / in specie alhie zuerzelen / von vnnöten sein.

Allein wollen wir dis / bey diesen puncten erregen / das wir dem genanten Kayser / Könige vnd auch allen Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des Reichs / auff dem negst gehaltenē Reichstage zu Speir / Anno 44. einen klaren bestendigen / vñ gegrundeten bericht / solcher vnser Defension gegeben / auch mit warheit vnd grunde ausgefürt / wie Hertzog Heinrich von Braunschweig / alle Jussion / Suspension / Mandaten / vnd gebot verachtet vnd nicht gehalten / sondern darüber / die Stete Goslar vnd

Braun-

Braunschweig also vorgewaltigt / vnd besch-
wert / das wir sie vor solchem seinem / zugefüg-
tem gewalt erretten müssen / vnd mit solcher
Defension / nicht lenger haben innehalten kon-
nen / vnd sonderlich / dieweil er den Kayserli-
chen Commissarien / Eberten von Freyberg /
vnd Doctor Knollern / welche domaln zu jme
geschickt waren / offentlich gesagt / das er gede-
chte / sich bey dem vormeinten vnd partheisch-
en Achtvrteil / des vordechtigen Cammergeri-
chts / wider Goslar ergangen / zuhandhaben /
vnd darbey / sein leib vnd gut auffzusetzen / vnd
darauff / auch solchs mit dem wercke beweist /
vnd mit der that / fur vnd fur / fortgefaren.

Wes Wir dann dieser dinge vnd anderer
seiner vnfürstlichen stücke / vnd thaten hal-
ben dargethan / auch Incontinenti / glaubwir
diglich bescheint / vnd vns zu weiter beweisung
erboten / das ist jme / vnd dem Könige / auch an
dern Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / noch
wol bewust.

Vnd wiewol Hertzog Heinrich einen vor
meinten / nichtigen jegenbericht gethan / da-
rauff wir vns alsbalde / mit vnser gegründten /
vnd bestendigen notdurfft widderumb gefasset
gemacht / vnd vmb weitere audientz bey genan-
tem Kayser / angehalten / So hat er vns doch in

 solcher

solcher vnser gefasten Antwort / weiter nicht wollen hören.

Gleichwol haben wir dieselbe / Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des Reichs / in schrifften vbergeben / Aber worumb hat der genante Kayser / die sachen nicht genugsam gehört / vnd mit sampt den Churfürsten / Fürsten vñ Stenden des Reichs / erkentnis / darinn ergehen lassen? Es hat jhe an Vns vnd vnseren Mitvorwandten nichts gemangelt.

Er hat aber zu dem mal zu Speir / one zweifel der grossen hülffe halben / die er doselbst zu Speir wider Franckreich / vnd den Türcken begert / vnd auch erhalten / fursetziglich domit inne gehalten / vnd einen andern weg / nemlich / der Sequestration furgeschlagen.

Vnd wiewol solche handelung der Sequestration / durch vorhinderung des Kriegs / gegen Franckreich furgenomen / daselbst zu Speir anstehen blieben / so hat er doch auff den vorgangen Reichstag zu Wormbs / abermals hefftig angehalten / jme solche Sequestration zubewilligen / Welchs wir jnn dann / vnangesehen / das wir solchs von Rechts wegen / nicht schüldig gewest / damaln / zu ehren vnd gefallen gethan / vnd gewilliget / der gestalt / das das Land Braunschweig / in Pfaltzgraff Friderichs

derichs / vnd Hertzog Hansen von Beiern / zu Symern / hande gestalt / vnd jnen die administration / bis zu gütlicher odder rechtlicher erörterung / befohlen werden solte.

Darauff er vns alsbalde vortröstet / dessen auch glaublichen schein gegeben / den wir noch beihanden haben / das Hertzog Heinrich die Sequestration / auch solt bewilligen / vnd dawidder nichts thedlichs furnemen.

Hat auch darauff ernstliche special Mandata / an jnen / das er solcher Sequestration geleben / auch mit der that jegen vns / oder dem eroberten Lande / bey peen des Landfrieden / nichts furnemen solte. Vnd darnach ein General Mandat / das jme niemand zu seinem furnemen wider die Sequestration hülffe / oder furderung thuen solt / Publiciren vnd ausgehen lassen.

Aber er / der von Braunschweig / hat vnangesehen / solcher Sequestration vnd Mandaten / ob jme die wol vorkündet / auch vber vñ wider / die auffgerichte Friedstende vñ Abschiede / vns / vnsere Mitvorwanten / vnd das Land angegrieffen / beschedigt. Vnd hat vns Gott der almechtige / das glück vnd Sieg gegeben / das Er vnd sein Son / sich ergeben / wie das in Hertzog Moritzen zu Sachssen / vnd vnsern / des Landgrauen / ausschreiben genugsamlich dargethan.

Vnd

Vnd das wir den Kayser / inn solchem ausschreiben gerhůmet / ist aus dem beschehen / das wir vns der nachfolgenden practiken / nicht vorsehen / Sondern als ein einfeltiger / guthertziger Dendscher / der sich dieser geschwindigkeiten nicht vormutet / die sachen / wie sie allenthalben ergangen / erzelet.

Vnd haben beschlieslich in diesem Braunschweigischen handel / anders nichts furgenomen noch geübt / dann das vns gebůret / vnd wir vormöge aller recht / befůget sein / also das wir auch / dieser sachen halben vor allen vnpartheischen / Potentaten / auch vor dem gantzen Reiche / vnd vnparteischen Stenden / keine schewe haben / sondern vor jnen recht leiden mögen.

Aber bey diesem punct / ist abermaln des genanten Kaysers gemůte / jegen dieser Religion klerlich zuuormercken / Dann / wiewol Hertzog Heinrich jme / inn dem / was Goslar vnd Braunschweig betrifft / nie keinen gehorsam gelaistet / sein gebot furnemlich voracht / jnen auff die furgeschlagene sequestration / an seinen ehren vnd wirden schwerlich angegriffen / vnd so hoch angezogen / Als ob er jegen jme / seins Ayds / brieffe / Siegel / trawens vnd glaubens vorgessen / vnd vber die Sequestration

tion vnd ausgegangen Mandata / Vns vnd vnsere Mitvorwandten / wie gehört / vberzogen / So hat man doch augenscheinlich vormerckt / das Hertzog Heinrich / als nicht der geringste von den Papisten / dadurch bey gedachtem Karl / genant Kayser / nichts hat vorwircken können / Sondern alle sein handlung vnd furnemen / hat recht vnd vnstreff lich sein mussen.

Vnd kan also ein jeder vorstendiger / hieraus leichtlich ermessen / das er diese handelung zur vrsachen seins Kriegs / mit vnbilligkeit jegen Vns / furgibt / vnd vnter dem schein / dieser vnd der hernachgehenden / vnwarhafften beschüldigungen / ein anders sucht / Dann / was solten wir doch inn Hertzog Heinrichs sachen mehr gethan haben? Wir haben vns zu Speyr / wie oben gehört / vnserer furgenomenen Defension halben / genugsam vorantwort / darauff auch als balde der Churfürsten / Fürsten vnd Stende des Reichs / samptlichen bescheid leiden mögen.

Darzu haben wir die Sequestration / die der Kayser begert / gewilligt / vnd also vormöge derselben / gütlichen oder rechtlichen austrag / leiden mögen / Vnd wiewol er jme geboten / dieselben auch zubewilligen vnd zuhalten /

So hat er vns doch nichts dester weniger vberzogen/also/das wir vns / genotdrangter jegen wehre haben müssen gebrauchen / darunter vns Gott der allmechtige abermals den Sieg gegeben/wie obgemeldet.

got hat vns vor dem Braunschweygk behut

Aus diesem allem / erkenne nu ein jeder / Christlichs vnd erbars gemüts / was wir doch gemelter Braunschweigischen sachen halben / mehr solten gethan haben / dann wie gehört / vnd sunderlich dieweil wir gütliche oder rechtliche handelung vnd erörterung/ haben leiden mögen/vnd also alles gethan / das damaln der Kayser / begert hat.

Das wir etzliche Gefürste / Bischoffliche / vnd andere geistliche Stifft vnd Prelatuten / Graffschafften vnd Herrschafften / dem Reich gewaltiglich/ vñ mit der that entwendet etc. Solchs wirdet vns gleichs vngrundes / mit vnwarheit zugelegt.

Hette er auch solche Stiffte / Graffschafften / vnd Herrschafften / so wir dem Reich gewaltiglich entzogen solten haben/namhafftig gemacht/So wolten Wir/ vnd vnser jder/ nicht vnterlassen haben / augenscheinlichen / waren gegenbericht/ hiermit/ dawider zuthuen / Dieweil es aber an allen bestand / so hat er der benennung vñ Specification/geschwigen.

Dann

Dann Wir / der Churfürst / wissen mit vnser / vnd vnsers Vettern Hertzog Moritzen zu Sachssen etc. grosveterlichen erbteilungen / so vor etzlichen vnd sechtzig Jaren / vor vnser geburt gemacht worden / darzuthun / wie die drey Bischoffe / vñ Bischoffthumb / Meissen / Mersburg / vnd Naumburg / mit des Hauses zu Sachssen / daran vor alters hergebrachten / Herrligkeiten / Gerechtigkeiten / auch alle vnsere Prelaturn / Stiffte / Grauen / vñ Herrn / zwischen / vnser beider Anherrn vnd Grosvatern / seligen / geteilt sein worden / Dieweil wir aber deren / auff den heutigen tag / keine mehr vnter dem Reich haben / dann wie die in vorberürter erbteilung / vor sechtzig Jaren benant / vnd zum Hause zu Sachssen zuuor gehört / So ist jhe daraus klar / vnd genugsam zuuorstehen / das wir keine Stiffte / Prelaturn / Graffschafften / oder Herrschafften dem Reiche mit gewalt entzogen mögen haben.

Wissen vns auch dieser dinge / das die dermassen solten von vns furgenomen sein / nicht zuerinnern / viel weniger / das wir vns / die gefreieten vom Adel vnd Ritterschafft / vnter vns zuziehen vnd zu dringen / vnterfangen.

Dieweil vns aber dergleichen vnware zulagen / durch den von Braunschweig vnd andere / vormals auch zugemessen / darauff wir alsbald / vnser vnschuld furgebracht / vnd fol-

gends in druck gegeben/ So lassen wir es bey derselben/ vnser vorantwortung/ disfals auch beruhen/ vnd wollen vns darauff hiemit gezogen haben.

Wolte auch der Kayser/ durch diesen seinen anzug/ den vormeinten Bischoff zu Neumburg/ Julium Pflug/ meinen / So haben Wir / der Churfurst zu Sachssen / inn vnserm negsten gemeinen schreiben/ dis puncts halben genugsam antwort gegeben.

Darzu haben wir auch hiebevorn/ wider genanten Pflug/ durch etzliche Abdrucke / genugsame vnd warhafftige ausfürung gethan / das wir Vns/gemelts Stiffts Naumburg/güter/Renthe/Gülten/Oberkeiten/oder Gerichtbarkeiten/ nie angemasset/noch auch deren gerechtigkeiten/so dem heiligen Reiche daran zustendig/Sondern der mishorstand vnd zanck/ hat sich Pflugen person / vnd nicht des Stiffts halben / mit vns / vnd darumb erhalten / das er sich vnterstanden / vor einen Bischoff des orts einzudringẽ/mit tedlicher entziehung/ entwerung/vorunruigung vñ entsetzung/ auch vorbrechung/ vnser vnd des Hauses zu Sachssen/ hergebrachten / zustendigen herrligkeiten vnd gerechtigkeiten.

Zu dem / das er vnser warhafftigen / Augspur-

Augspurgischen Confession/vnd Christlicher Reilgion / furnemer vorfolger / vnd widderwertiger einer / auch durchechtiger des Vaterlands / vnd anhenger vnser widderwertigen / alweg gewest/vnd ist/ derhalben er vns / inn vnserm Fürstenthumb vnd Erbschutze / so vns an mehr gemeltem Stiffte gebürt / vor einen Bischoff nicht zu wissen / noch zu gedulden / Haben vns auch hierumb alwege /zu gebürlichem erkentnis jegen jme erboten.

Vns aber/dem Landgrauen/wirdet der/so sich einen Kayser nennet/ auch nichts anzeigen können / das wir etwas vngebürlichs/ hierinnen gethan hetten/do wir entzweder/mit demselben/darinnen wir in jrrung gestanden/ nicht vortragen/odder der Kayser vns selbst/mit jme vortragen hette.

Wie eigennützlich aber er mit einziehung/ treff licher des Heiligen Reichs / Bischoff lichen vnd Fürstlichen / auch anderer Stiffte vñ güter/widder Gott vnd gewissen/vnd seine geschworne Franckfurdische Obligation/gehandelt/ das ist inn vnserm nehern drucke ausgefürt / vñ möchte der genante Kayser / wol seinen balcken vor / aus dem auge gezogen haben / vñ vns darnach sagen / das wir den spreissen aus vnsern augen thuen solten.

Der keyser hat vyl zu gesaget vnd helt wenig

Vnd sagen darzu weiter/was wir mit Für=
sten/Grauen vnd Herren zuschaffen haben /
das wir vmb alle ansprach/nicht allein das or=
dentlich/sondern auch vordinglich Recht/ lei=
den mögen/wie wir vns dann zu demselben hie=
mit nochmals thuen erbieten.

Es ist aber aus diesem seinem furgeben /
vnd auch der handlung/ welche er vor der zeit/
mit denen vom Adel/vnd der Ritterschafft fur=
nemen lassen / wol zuuorstehen / was er domit
suchet/ Nemlich/dieselben an sich zuhengen/
vnd sie wider vns/zu steure/seins furnemens zu
bewegen / domit er souiel dester mehr / krafft /
vorgemelter Bundtnis / daran vnuorhindert
werden möchte.

Gleicher vnbilligkeit /werden wir auch in
dem beschuldigt / als solten wir etzliche inn vn=
sern schutz vnd schirm practicirt haben/in mei=
nung / dieselben vom Reich zuziehen / vnd vns
selbst zu zu eigenen.

Wir seind aber des nicht inn abreden/ die
weil es von alters im Reiche herkomen / auch
vblich vnd breuchlich gewest / das sich etzliche
Stende vnd Stedt / inn anderer schutz vnd
schirm haben mögen begebē/das wir in gleich=
nis/solche Stende vnd Stedte/auff jr besche=
hen

ansuchen/ in vnsere Christliche einigung / vnd in schutz vnd schirm/ vnser waren Christlichen Religion halben/ genomen haben/ allein/ das sie derselben Religion / vnd daraus fliessenden sachen halben/ vor vnbillichem gewalt bleiben möchten.

Welchs wir vns in dem falle/ sonderlich vor Gott schüldig erkand/vñ erkennen/nach seinem Göttlichen befehl/nemlich/Errettet den armē/ vnd erlöset jne/aus der Gottlosen gewalt/Vnd an einem andern orte/ Errette die/so man töd= ten wil / vnd entzeuch dich nicht / von denen / die man würgen wil / Wem ist aber nun bey vielen jaren her / schutzens vnd rettens / wider vnrechten / Tyrannischen gewalt / mehr von nöten gewest/vnd heutigs tages / dan denen / so man fur Lutherisch achtet vnd heldet?

Was aber ausserhalb der Religion / jren schüldigen gehorsam / gegen jren / odder an= dern Herrschafften anlanget / darmit haben wir sie inn solchen schutz nicht gezogen / son= dern vleissig ermanet / auch angehalten / sich domit/als Christen gehorsamlich vnd pflicht= bar zuhalten / wie auch / als wir furwar wis= sen/geschehen/vnd genugsam dargethan könd werden.

Wir / der Landgraff / wissen vns dan= noch/noch zuerinnern / das wir vns vnter dem

Reichs=

Reichstage zu Regensburg / mit dem Grauen zu Nassaw / zu Weilberg / eins Tausches odder Wechsels vorgliechen / vnd wir die Stad Wetzlar / inn vnsern schutz namen / vnd sonderlich Nürmberg / das er / der genante Kayser / sich vornemen lassen / er sehe solchs nicht vngerne / Sondern es geschehe jme selbst mit zum besten.

Vnd vorwundert vns solchs anzeigens / das er vns zulegen darff / als ob wir mit etzlichen Stenden practicirt / vnd sie dohin zu weisen vnterstanden / den ergangen Regenspurgischen Reichstag / nicht zubesuchen / So wir doch mit grunde vnd warheit / auch mit denen Stenden / so auff dem tage zu Wormbs gewest / das widderspiel / darthuen vnd beweisen mögen / Dann wir köndten bey vnsern Fürstlichen ehren vñ wirden / beteuren / als auff negstvorgangen j. Aprilis / ein vorsamlung tag / vnser vnd vnser Mitvorwandten Stende / jegen Wormbs ausgeschrieben / vnd Wir / der Landgraff / damaln zu Speyr gewest / vnd jme dem genandten Kayser angezeigt / Wir wolten mit denselben / vnsern Mitvorwandten Stenden handeln / sich furderlich nach Regenspurg zubegeben / das wir gleich drauff / alsbalde aller Stende Rethen / vnd botschafften jegen Wormbs geschrieben / das sie sich furderlich dahin / nach Regenspurg / wolten begeben / domit

er /

er/zu destweniger vngnaden bewegt/ vnd vns vnd vnsern Mitvorwandten / keinen vorweis / zulegen möchte/als ob wir die handelung/ darvmb der Reichstag ausgeschrieben / auffhielten vnd vorhinderten/wie sie sich dann auch / alsbalde nach Regenspurg erhebt/ doselbst erschienen/vnd die ausbleibenden von vnsern Einungsvorwandten/Stenden/ doselbst hinzukommen / eilends erfordert vnd beschrieben / Desgleichen wir / der Churfürst / vnsern Rethen gegen Wormbs geschrieben vñ befohlen/ das sie solten anhalten bey den andern Stenden/das sie nach Regenspurg furderlich vorrückten.

So weis auch meniglich/ wie gehorsamlich / wir vielmaln eigener person / mit grosser vngelegenheit / vnd vorseumnis / vnser Lande vnd Leute/vnd dann auch / durch vnsere stadliche Rethe / die ausgeschriebene Reichstage / vnd Gesprechstage/ besucht/vnd keinen nie vnbeschickt gelassen / alles zu dem ende / Friede / ruhe/vnd einigkeit/im Reiche/ helffen zu pflantzen vnd auffzurichten.

So beschicht vns auch inn dem vngütlich/das er vns zumisset/das wir weder gericht vnd Oberkeit hetten erkennen wollen / vnd die Administration der Justicien turbirt/ vnd vorhindert

hindert solten haben/ das wir auch wolgespro-
chene vrteil/zuuolziehen/gesperret/vnd letzlich
das höchste gericht/ im Reiche gar auffgeho-
ben.

Dann wie partheilich / gefehrlich / vnd
geschwinde/die vorgewesene Cammerrichter /
vnd Beisitzer/ in Religion vnd prophan sachē /
gegen Vns vñ vnsern Mitvorwanten/aus hass
der Religion / gehandelt/ aus was rechtmessi-
gen vrsachen/wir auch dieselben Recusirt/ vnd
fur Richter nicht mehr halten/erkennen/ noch
jhrer erkentnis/ vns vnterwerffen können / das
ist offt vnd vielmaln dargethan / auch solche
vrsachen/ der partheiligkeit vnd Recusation im
druck ausgangen.

Also das Vns/vnd vnsern Mitvorwand-
ten/keins wegs zuthuen/oder zuraten/gewest/
solcher partheilichen/ vordechtigen / vnd vmb
beschehener Recusation willen / vorbitterten /
Leute erkentnis/vber vnser leib vnd gut / zuge-
warten / vnd haben derhalben/ nicht an dem
Kayserlichen vnd des Reichs gerichte/ sondern
an den Personen mangel gehabt.

Dann sie haben vnter andern vielfeltigen/
beschwerungen vnd vrsachen / die wir jhrent-
halben / rechtmessiglich / furgebracht/ keinen
Assessorn/ an dis gerichte / zulassen wollen / er
habe

habe dann den Augspurgischen / vor die Geb-stliche / Religion gemachten Abschied / gesch-worn / vnd sey auch jrer Religion vñ glaubens / vnd nicht vnsers gewest.

Dieweil dan (Gott lob) so ein grosser teil / vieler Churfüsten / Fürsten / vñ Stend des Rei-chs / der Augspurgischen Religion / zugethan vnd vorwant / Warumb solte dann der groste vnd vormöglichste teil / die personen seiner Reli-gion / nicht am Cammergerichte haben ? als wol als der geringste teil.

Vnd nach dem wir alle vmbstende vnd ge-legenheit / der sachen zu Speir / Anno 44. dar-gethan / ist letzlich auff vnser vielfeltig klagen vñ anhalten erfolgt / das die vorigen vordechtigen Cammergerichts personen / abgeschaffet / vnd daneben vorordent / das in einer benanten zeit / andere / newe / tügliche / geschickte / gelerte / per sonen / vnangesehen / was Religion die seind / an das Cammergerichte aus den kreissen ge-setzt / vnd des Rechtens / auch der Administra-tion der Justicien halben / diese weitere voror-denung beschehen solte / das der Augspurgi-sche Abschied / vnd Wormbser Edict / derglei-chen die gemeine beschriebene Recht / gegen den Stendē / der Augspurgischen Confession / souiel die Religion belangt / nicht statt haben solten.

Alles inhalts vnd vormöge des vor ange-
zogenen Speirischen Abschieds / Welcher
Abschied auch / von jme dem Kayser / vnd allen
Churfürsten / Fürsten / vñ Stenden des Reichs
bewilligt / angenomen / besiegelt / zuhalten / zu-
gedulden / vnd niemands dawidder zubeschwe
ren / zugesagt.

Wir haben aber auff vnser vnd vnser Mit-
vorwandten / offt beschehen anhalten / bitten
vnd ersuchen / auch vber geleistete hülffen / we-
der solche besetzung / noch die vorordenung des
Rechtens / erlangen mögen / sondern / es hat
folgende zu Wormbs / dem gemelten Speiri-
schen Abschiede / ein anderer gantz vngleicher /
vnd geferlicher vorstandt / gegeben wollen wer-
den.

Welchs wir vns jhe nicht vnbillich be-
schwert haben / vnd daraus / den obgemelten
des Bischoffs / von Hildensheim anzeigun-
gen / dester mehr glauben geben müssen / Nem-
lich / das dieser Speirischer Friedestand / vnd
Abschied / alleine zu einem schein / die hülffe je-
gen Franckreich / dadurch von vns zubrengen /
vnd nicht darumb denselben wirglich zuhalten
auffgerichtet / were worden.

Nach dem wir nun hierinnen / jhe nichts
anders

anders gesucht/odder begert/dan was der klare buchstabe vnd vorstand / des ein mal / vnd einhelliglich zu Speir gewilligten Abschieds / zuerkennen gibt/So hat vorgemelter Kayser / jhe keine billigkeit vor eine vrsache/ dieses kriegs vorbemelten punct jegen vns / furzuwenden.

Als er dann vnter andern / den gehorsam / der Heidnischen Kayser/ Könige vnd Oberigkeiten einfüret / vnd daraus schliessen wil / das wir vmb souiel destewениger/ fug vñ macht haben/vns jegen jme als vnser ordentlichen Oberigkiet / auffzubewmen.

Darzu sagen wir / das wir jme nicht alleine vnsern schuldigen gehorsam/sondern auch darůber weiter/dann wir jme vorpflicht/Auch mehr/dann vnser Vorfaren/Römischen Kaysern/vnd Königen jhe gethan / erzeigt vnd geleistet/ vns selbst / auch vnsere arme vnterthanen/ zum höchsten angegriffen vnd beschwert. Vnd inn Summa/ so köndten wir nicht befinden/was wir einem Kayser/nach hergebrachter gewonheit vnd Libertet des Reichs / weiter hetten thuen/odder leisten sollen.

Vnd das wir / wie auch andere Stende mehr/vns nur zu viel wilferig / auff guten vor-

 trawen

trawen vnd glauben/das es von jme in gnaden vormarckt vnd erkand solt werden / gegen jme gehalten/vnd erzeigt/ das befindet sich aus seinen selbst reden/So er vnlangst jegen einem gesandten / des Königs von Franckreich/so inn botschafft zu jme geschickt gewest / gethan / dann wie derselbe/jegen jme dieses seins furgenomen Kriegs gedacht/ vnd vnter andern der gestalt / das er sich eins grossen wercks vnterstund/solt gleichwol bedencken/was die Dendsche Nation / vor eine treffliche / grosse / Nation were / darumb jme nicht ein geringes darauff stehen wolte/Vnd so einer odder mehr Stende etwas / widder jne gethan / so köndte zwischen jme vnd den selben / wol handelung furgenomen/vñ die sachen ausserhalb Kriegs/ vorrichtet werden/ Darauff sol jme der genante Kayser/geantwort haben/Es bedürffte keiner handelung / er gedechte die Deudschen zu zwingen/vnd wolt ehe nicht Kayser sein / Aber der Deudschen macht / köndte dieser zeit so gros nicht sein / dann er were nun ein zwentzig Jar her/ mit dem wercke vmbgangen / wie viel nun / jme die Deudschen hierinnen / vor hülffe gewilligt / vnd geleistet / vnd darzu/ widder seinen Herrn (den König von Franckreich meinend) selbst geholffen / Desgleichen was sie vor zerung / mit besuchung so viel Reichstege gethan / auch wie viel der Deudschen / inn

inn solchen zwentzig Jaren / erschlagen vnd vmbkommen / das were wissentlich / Welchs er alles darumb gethan / domit die Deudschen an jrer macht vnd vormögen geschwecht / vnd gemettet würden / Vnd wuste ferner / das die Deudschen kein gelt hetten / sondern des aus berürten vrsachen / fast erschepfft / vnd also nicht bey voriger macht weren / Darumb were zu seinem furnemen / jtzt gleich die rechte zeit etc. Vnd dieses hat ein ehrlicher / glaubwirdiger berichtet / dem es obgedachter geschickter / des Königs von Franckreich / selbst also angezeigt.

Wo seind aber seine Eyde vnd pflichte / die er dem Reiche / auch sunderlich auff die Franckfurdische Obligation / vnd pacta geschworen / in solchem seinen vor langst vnd sieder dem ein vnd zwentzigsten jare her / jme vorgesatzten / furhaben / von jme betrachtet? Mit was grund vnd warheit / mag er auch / widder vns solche vrsachen / zu diesem seinem Kriege / inn seiner nichtigen / achtserklerung / ertichten / Dieweil er domit bereit vmbgangen / ehe Wir / der Churfürst zu Sachssen etc. ein regirender Churfürst worden / vnd Wir / der Landgraff zu Hessen / noch inn dem vordamlichen Babsthumb gehafftet / vnd gesteckt /

steckt / auch der dinge noch keins vorhanden / gewest / darumb er vns jtzt vngehört vnd vnerkandt / vormeint / zu dem / das es doch alles aus / vnd von wegen der Religion / herfleust / schuld zufinden.

Vnd das er allein vnser waren Christlichen Religion halben / jme vor souiel jaren / furgesetzt inn Deudschen Landen Krieg zuerwecken / vnd vordruckung / derselben Nation / vnd des heiligen Reichs Freyheiten / Stands / vnd Stads / dauon vrsachen zuschepffen / Solchs ist / neben obberürter seiner reden / aus seinem Wurmbschen Edict / genugsam zuuorstehen / domit er jme widder Gott / vnd sein Kayserlich Ampt / welchs er zu schutz vnd schirm Rechtes / warhafftiges / Gottes diensts / vnd nicht zu handhabung / vnchristlicher Lere / vnd offentlicher Abgöttery / zugebrauchen schüldig / auff dem Reichstage zu Wormbs / vnd eben im Jar / der weniger zal 21. eine furbereitung gemacht / durch welchs er auch / zu allen bisher / im Reiche ervolgter / vnd entstandener vnruhe / vnfrieden / mistrawen / betrübung / vnd anderer vnrichtigkeit selbst / vnd niemands anders vrsach gegeben / dauon aber hernach / ferner ausfürung / mit der kurtze beschehen sol.

So er

So er vns auch die Pacta / Obligation / Friedstende / Declaration / vnd Abschiede / vnd was er Vns / vnd vnsern Mitvorwandten / in gemein / vnd durch sunderliche Pacten / vnd Obligation vorschrieben / gehalten / So hetten wir vns / hinwider auch / wie sich gebürt / gegen jme erzeigt / Dieweil er aber seiner Pacten / Obligation / gemeinen vnd sonderlichen zusagen / vorgessen / vnd dieselben zurücke gestelt / vnd dann der Göttlich gehorsam / wie vor gehört / allem andern gehorsam / vorgehet / auch bey den Heiden / vnd andern Nation / so eine Oberkeit jr Ampt misbraucht / sich vielmal erfunden / das sie sich derselben widdersatzt / auch einem Tyrannen widderstanden / vnd er durch Gott darüber gestürtzt worden / So entsetzt er sich selbst / seins Ampts / Stands / vnd Wesens / Vnd sol billich niemand / dann jme selbst / die schuld zumessen.

Dann er gibt in zweierley wege vrsachen / das man seiner Tyranney / vnd furgenomenen Mörderey / mit Gott vnd gutem gewissen / widderstehen mag / Als nemlich / das er sich damit vnterstehet / Gottes beuehl vnd ordenung / vnd den Stand / vnsers waren Christlichen / glaubens / Vnd dann / zum andern / den Stand des Heiligen Reichs / Deudscher Nation / widder desselben hergebrachte Freihei-

 ten /

ten / vnd Rechte / die er zuerhalten pflichtig / vnd leiblich geschworen / zu zerrütten / vnd vmb zustossen / Inn welchen fellen sonderlich / nicht alleine Heidnischen / sondern auch Christlichen / Historien / vnd Göttlicher Heiliger Schrifft nach / solchen Tyrannen gesteuret / vnd widderstanden mag werden.

Nach dem der Oberigkeit Tyranney / vnd vnrechter gewalt / nicht Gottes Ordenung ist / welcher die Schrifft gebeut / zugehorsamen / Sondern des Teuffels vñ bösen Geists getrieb vnd werck / ist auch inn der Oberigkeit Jurisdiction / nicht gehörig / Gottes Wort / vnd die ware Religion zuuorbieten / Vnd der Kayser vbet solche Tyranney / alhie vor sich selbst / vnd Priuatischer weise / do auch die Recht / einem jden wenigers / dann Fürstenstandes / zu lassen / sich mit der faust zuwehren / vnd zu defendiren / Darzu sein Wir / vnd andere Churfursten / Fürsten / vñ Stende des Reichs / des genanten Kaysers vnterthanen / nicht anders gewest / dann auff seine vorbrieffte vnd geschworne Condition / Vnd so ferne er Vns / vnd dem Heiligen Reiche / dieselben gehalten / Welchs er nicht gethan / Darumb wir jne auch billich vor vnsern Kayser vnd Oberigkeit / numehr nicht erkennen / noch halten / Sondern / als vor einen / so ein Tyrann worden / vnd sich seins Ampts selbst entsetzt hat / Welchs zu einer ander gelegenen zeit / weiter erklert sol werden.

Wir

Wir haben auch gern vernommen / das er der sonderlichen Vortrege / so er mit vnser jedem innerhalb kurtzen jaren / vffgericht / gestendig / vnd sich mit gnaden / wie er es nennet / gegen Vns erzeigt vnd bewiesen wil haben / Aber billich het er solche vortrege gegen vns halten / vñ diese treffliche Krigs beschwerungen / vmb einmal gentzlich vorloschene vñ vffgehobene sachen / nicht furnemen sollen / Zu dem das jhm auch vnmüglich gewest / darzuthun / das wir vor / oder auch nach solchen vortregen / einiche Rebellion geübt / wo auch die Tichter seiner nichtigen Achtserklerung / vorstanden / was das wort / Rebellion oder Rebellis / vff im hat / vnd vor handelungen erfordert / So wurden sie sich selbst haben schemen müssen / vns domit / solcher gestalt zubeschweren.

Aber wer sein Wurmbser vnchristlich Edict lieset / der befindet daraus wol vñ klar / das eben dis sein furnemen / vff nichts anders gericht ist / noch gehet / dan der Religion halben / zu einer Execution desselben / vnd des darauff abgerichteten Trientischen Conciliȳ / auch zu volnstreckung der peenen / welche er / Anno xxj. der wenigern zal / wider die jenigen / darin vorordent so solchem Edict nicht gelebten / Sondern D. Luthers seligen / warhafftigē / Christlichen vnd Euangelischen Lere / vnd der daraus geuolgten Augspurgischen Confession / anhengig sein würden.

 Ferner

Ferner ist auch Vnser odder vnserer Mit-
vorwandten gemůte nie gewest / noch vnsern ge
dancken furkomen / nach der Kayserlichen ho-
cheit / Authoritet / Kron vnd Scepter zu trach-
ten / vñ die sampt vnser waren Religion / fried /
recht / vnd Liberteten / zuuordrucken / Dann
Gott weis / das wir vns an vnsern Fürstenthu-
men / Landen / vnd Gebieten / die vns seine all-
mechtigkeit vorliehen / gerne settigen vnd be-
gnugen hetten lassen / Wundschen vnd
bitten auch Gott / das wir dieselben zu seinem
lobe / vnd zuerhaltung seiner Göttlichen ehrn /
volkomlich vorsehen möchten.

Vnd das wir im widderspiel vns mehr
beflieſſen / jme zu willen zusein / das gibt die
bewilligte hůlffe / die wir jme folgends im wer-
cke trewlich geleistet / vnd darumb man vns jtzt
den danck gibt / zuerkennen / Er sol-
te auch billich bedacht haben / dieweil er
durch berůrte vnser / widder Franckreich / gelei-
stete hůlffe / einen danckbarlichen wolgefelli-
gen dienst / von vns entpfangen vnd angeno-
men / das sich / do durch alleine auch aller vn-
wille odder vordries / so er gegen vns semptlich
oder sonderlich einichen geschepfft gehabt /
ausserhalb obberůrten sonderlichen mit vns
auffgerichten vortregen gentzlich abgeschnit-
ten.

Wir

Wir wissen inn gleichnis von keinen vor-
messenen reden / dann wir haben von jme / wie
wir mit rechtem grund vnd warheit besteten /
vnd sagen mögen / vor dieser handelung alwe-
gen / vnd jhe löblich vnd ehrlich geredt / vnd
vor den Man nicht erkand / dauor wir jne nu-
mehr erkennen.

Aber dieweil die sachen zu der vntrew /
vnd vorgessenheit seiner Pacten / geschwornen
Obligation / vnd vorschreibungen kommen /
So mussen vnd werden wir / auch reden / wie
die sache an jr selbst ist.

Darzu wissen wir / von keinen lesterlich-
en / schand / schmehe schrifften / vnd gemel-
den / so inn vnsern Fürstenthumen / Landen /
vnd gebieten / sein person betreffend / weder
von vnsern Theologis / noch den vnsern aus-
gangen / Sondern das widderspiel / wir-
det sich mit grunde erfinden / das vnsere Theo-
logi vnd Gelerten / allwegen von jme löblich vñ
ehrlich gehalten / das Volck inn jren predigten /
darauff gar vleissig gezogen / auch auff das ge-
bet vor jne / das jme Gott der allmechtige zu-
vorwaltung / seins Ampts gnade geben wolte /
ermanet vnd gewiesen / Ob aber vnser Theo-
logi vnd Gelerten / etwas aus Christlichem Ei-
ffer zu der Religion / widder die misbreuche des

Babsts vñ seiner vngöttlichen Lere hetten aus-
gehen lassen/Solchs haben wir jnen nicht ge-
wust zu wehren.

Wie aber Cocleus/Nadamaricus/vnd
der Carmelit zu Cöln/Vns vnd vnserer Mitvor
wandten Lere/dergleichen auch vnsere Theo-
logen/eben so beschwerlich angegriffen/Ja
auch vnter dem Gesprech zu Regenspurg/da-
von vorgleichung/der Religion gehandelt solt
worden sein/Das ist offenbar.

Vnd wie er sich in diesem gantzen druck/
seiner vormeinten Achtserklerung/mit beson-
derm ertichtem vorsatz/doch mit vngrunde be-
fleissigt/vns genug zuuorvnglimpffen/vnd
vorhasset zumachen/Also thut er auch/inn
dem/das er vormessentlich vnd betrieglich vor-
gibt/das wir nicht vnterlassen/vnsern pflich-
ten/vnd Ayden zuwidder/nicht allein/aller-
ley Pacta/Bund/Conspiration vnd andere
menterey/gegen jme zuerregen/Sondern jne
daneben bey frembden Potentaten zum heff-
tigsten einzubilden.

Nun wissen wir von keinen Pactis/Con-
spiration vnd Menterey/Vns solte auch/als
von Ehrliebenden/Churfursten vnd Fürsten
Deudscher art/vnd geblüts/geboren/trewlich
leid

leid sein / das wir mit vorweislichen vnd heimlichen practicken / Conspiration vnd Meutereien / wie leider gegen Vns vnd vnsern Mitvorwandten / in viel wege bescheen / vñ sich jtzt mit dem wercke am tage befindet / vmbgangen weren / Seind aber nicht in abreden / das wir vñ vnsere Mitvorwandten / ein Christliche einung vñ vorstentnis / zu entschůttung vnbillichs gewalts / auch zu beschirmung Vnser vnd vnserer Vnterthanen / Land vñ Leute / Defensiue auffgericht / wie wir des auch / vormöge aller Recht zuthuen befůget gewest / Aus was vorursachung wir auch / zu derselben bewegt worden sein / das ist inn vnserm negst ausgegangenen ausschreiben / angezeigt.

So hat auch der Granuel / wider vns / den Landgrauen / vnd vnsern alten Cantzler seligen / zu Regenspurg gesagt / das damaln der Kayser mit vorgemelter Bundnis wol zufrieden / dieweil wir dozumal seiner partey waren / vnd jhe mehr wir Leute zu Vns zögen / jhe besser es wehre / Vnd sie möchten leiden / das wir alle Reichsstete zu vns zögen.

Ferner / so schemet er sich nicht / vns mit vorborgenẽ worten zu zumessen / als ob etzliche vnsern guten willen vñ neigung / jegen der Dendschen Nation / dieselbe des Türcken halben in gefahr /

gefahr / vnd sorge zusetzen genugsamlich zu-
sagen wissen solten / Wiewol nun solche
einfürung / so vnlauter / das wir nicht vorste-
hen können / ob es Welsch odder Deudsch sey /
So ist doch aller Welt bewust / kund vnd offen
bar / wie wir / gegen dem Türcken jeder zeit ge-
holffen / vnd vnser vormögen weiter vnd mehr /
dann vnsere Voreltern jhe gethan / getrewlich
furgestreckt haben / auch inn fellen / do wir
dieselbe hülffe / one erledigte / notwendige Con
dition / nicht bewilligen mögen / die wir aber
gleichwol geleistet / vnd doch vom gegenteil
bewilligt / vñ gleichwol nicht geleistet worden.

Darumb sagen wir / Wer vns dieser han-
delung vnd practicke / mit dem Türcken beschül
digt / das derselbe vns domit antichte / vnd sol-
chs mit betrug / falsch / vnd mit keiner war-
heit / von vns rede.

Es ist vns aber vor guter zeit durch stad-
liche vnd treffliche kundschafft angelangt / das
der genant Kayser / vnd König / mit dem Tür-
cken / inn solcher practick stünden / denselben
vber die Deudsche Nation zufüren / der gestalt
das er alleine Vns vnd vnsere Mitvorwandten /
angreiffen / beschedigen / vorderben / vnd die
anhenger des Babsthumbs vorschonen solte.

Vielmehr

Vielmehr aber gibt seine handelung vnd anstand mit dem Türcken / den er mit solcher grosser mühe erlangt / sein gemüt zuerkennen / dann wiewol jme Churfürsten / Fürsten / vnd Stende des Reichs / eine stadliche hülffe bewilligt / Als etzliche den gemeinen pfennig / andere aber sonst / nach jrem vormögen / so hat er doch denselben anstand / one vorwissen der Stende des Reichs gemacht / vnd diesen seinen jtzigen Krieg / darauff angefangen / do er doch auff jungstem Reichstage zu Speir zugesagt / vnd vorheissen / nach endung des Kriegs widder Franckreich / eigener person widder den Türcken inn Vngern zuziehen / Darumb hieraus wol zuuorstehen / das jme viel mehr an dem gelegen ist / die Lutherischen / wie er sie nennet / zu dempffen / vnd Deudsch Nation zuuordrücken / dann dem Türcken zu wehren / aus vrsachen / ob wol der Türcke / wie die Zeitungen lauten / mit einer grossen macht inn Vngern ankommen / vnd an einem orte mit einem andern hauffen eine treffliche grosse anzal Christenlichs Volcks hinweg gefurt / So hab man doch das Geschutze von Wien herauffer gehen / vnd one allen widderstand das arme Christliche Volck / von dem Türcken vnchristlicher weise / lassen vortreiben / vorheeren / vnd hinweg füren.

G Vnd

Der keyser lest den Tyrken mutwylyg dy chrysten ... kryngen

Vnd wirdet also die macht / so man zu Rettung viel vnschüldigs Christlichs bluts / zu widderstand / des Türcken brauchen solte / auff vns gewendet / Daraus auch klerlich zu-uorstehen ist / das er vnd sein anhang / Vns vnd vnser Mituorwandten / erger dann vor Türcken halten / die zuuor vortrieben / vmb-gebracht / vnd ausgerottet werden müssen.

Mit vorberurter vnser bestendigen / ge-grundeten / vnd warhafften entschüldigung / aller vorbemelter ertichter / vnbewehrlicher / vnwarhaffter / zulegung vnd bezichts / wollen wir auch den Epilogum seins drucks vorant-wortet haben.

Vnd hat daraus / ein jedes Erbars vnd vorstendigs gemüt / klar vnd lauter abzune-men / das er vns mit obgemelter falschen bezichtigung / keins vngehorsams / Land-friedbruchs / des lasters der beleidigten Ma-iestat / antastung der Kayserlichen Hoch-heit / Gewalts noch Auffrhur / Kriegs / Conspiration / Menterey / mit billigkeit mag beschüldigen / viel weniger fuge gehabt / vns inn des Reichs Acht / vnd Oberacht / odder inn die Peen / straffen vnd bussen /

inn

inn seinem Druck begriffen / zu kennen / zuerkleren / vnd vorkünden.

Sonder ist vielmehr offenbar / vnd vnwidderspechlich / Wie dann auch des Babsts Brieff / an die dreyzehen orter inn Schweitz geschrieben / furnemlich aber die Bundnis mit dem Babst auffgericht / so zu ende dieses ausschreibens angehengt / also klar an tag gibt / das es nicht offenbarer könte furbracht werden / das Er / vnd der Babst / vnter dem schein eins gesuchten vnd vormeinten vngehorsams / mit diesem zuuor / langebedachtem Kriege / die entliche ausrottung vnd vordruckung vnserer wahren Christlichen Religion / auch aller Bekenner derselben / vnd widderbrengung / des geraubten gehorsams / des Römischen Stuls (wie sie dauon schreiben) dergleichen die Löbliche / langhergebrachte Libertet vnd Freyheit des Vaterlandes / gentzlich suchet vnd meinet.

Vnd wie er also eine Monarchj / domit er lange zeit vmbgangen / erlangen vnd erhalten möchte / dadurch die Löbliche Deudsche Nation / inn eine Hispanische Seruitut zu bringen.

Gesetzt aber doch vngestanden / das die obbemelte/vmbstendigezulagen/sich im grun- de der warheit also erhielten / wie es doch nimmermehr beybracht odder erweiset werden mag / So hette jme doch viel mehr gebürt/ do er etwas widder vns streffliche gehabt (wie bey andern Kaysern vnd Königen löblich her- kommen) vns furzufordern / zubeschüldigen / vnd also rechtlich / vnd nicht mit eiteler that / one vorgehende/ vorhöre/vñ erkentnis/gegen vns zuhandeln/ Zu dem/ das es auch widder recht/ des Heiligen Reichs Ordenungen/ vnd darzu widder die Franckfurdische geschworne Obligation / von jme vnterstanden vnd furge- nommen / Welchs bey vorigen Kay- sern vnd Königen / nicht also herkommen/jme auch nicht gebürt/ one vorgehende vorhöre / vnd one beywesen Churfürsten /vnd Fürsten / solche nichtige echtigung zuthun / odder aus- gehen zulassen.

Vnd ist aus obangezeigten vrsachen w[illegible]ol zuglenben/das er sein furnemen fur lengst/g[illegible]er- ne ins werck gebracht hette / Das er [illegible]ber zur vrsachen des vorzugs furwendet/wie e[illegible]r vn- ser vorschont / vnd vns nicht mit gering[illegible]er be- schwerung vñ vorserung/ seins gewissen[illegible]s nach gesehen/ Das wirdet sich aus vorange[illegible]eigtem vnserm vorbringen/auch der leuffte/ vr[illegible]absten- de/

de/vnd gelegenheit viel anders finden/ Nemlich/das er anderer seiner eigen nützigen gescheffte vnd sachen halben/ zu volnziehung dieses lange zuuor bedachten Kriegs / die rechte zeit vnd gelegenheit nicht hat haben mügen.

Es kan aber menniglich / aus der grossen vnerhorten Tyranney/domit er viel arme/fromme Christen/in Nidderlanden verfolget/ solch sein gewissen/vnd furnemen leichtlich vrteilen/ vnd daneben auch wol mercken vnd vorstehen/ das er solch sein furnemen / nicht vmb der schein vrsach/noch vmb der vbermessigen gedult/ gnade/vnd güte/willen/die er einfüret/ Sondern von wegen seins eigen nutzes / vnd domit er seine gelegenheit/bey dem Hertzogen zu Gülich/Cleue/vnd Berge/ vnd hernach bey dem Könige von Franckreich/desto vnuorhinderter schaffen / ausrichten vnd volnbringen / auch einen anstand mit dem Türcken machen möchte / angestellet vnd vorzogen.

Vnd eben diese vrsachen haben die vortrege/so er mit Vns/dem Landgrauen / Anno 41. zu Regenspurg/Vnd mit Vns/dem Churfürsten zu Sachssen/Anno 44. zu Speyr auffgericht / wie wir nun wol vorstehen können / auch vorursacht.

So haben wir vns auch der vntrew / geschwinden practicken vnd dieses Kriegs / so=uiel dester weniger zuuorsehen gehabt / Die=weil er Vns / den Landgrauen vnter seinem Zuge / nach Regenspurg / zu sich jegen Speir erfordert / sich sonderlichs gnedigs gemüts / gegen vns angenommen / vnsern Rad / wie die sachen auff künfftigem Reichstage / zu Friede vnd Ruhe / des Reichs zurichten / ge=fordert / Auch daneben begert / das wir vnsere Colloquenten vnd Auditores / auff sein erfordern / widderumb zu dem Gesprech nach Regenspurg schicken wolten / mit an=gehengter dancksagung / das wir vns also mit jhrer Maiestat Rethen / den von Gran=uehl vnd Naues / inn beysein des Pfaltz=grauen / vnd seiner Rethe / auch der Wirt=tenbergischen Gesandten / inn handelung be=geben / vnd auch mit dieser fernern anzeige / er wolte es Vns / wenn wir eigener Person auff den Reichstag kommen solten / zeitlich genug zuerkennen geben.

Vnd hat der von Naues / bey vnserm / des Landgrauen Cantzler / sonderlich ange=halten / er solte die vorsehung bey Vns thu=en / domit die dinge / so sein Herre / der Kay=

ser /

ser / also mit Vns gehandelt / dem jegenteil nicht furkemen / dann es möchte jme sonst / darauff bey demselben allerley beschwerlicher vorweis stehen.

Vnd wie sein intent principaliter / inn aller seiner beschüldigung darauff stehet / vns mit diesen seinen getichten / vorhasset zumachen / trennung vnd sonderung zuerwecken / Also befleissiget er sich auch desselben inn dem / das er furgibt / das von vns nichts / dann vnrechtmessiger gewalt / Tyranney / Plackerey / vnd zerstörung aller Policey / zuerwarten / So er Vns doch / darmit gewalt vnd vnrecht thut / vnd die dinge vielmehr bey jme zubefinden sein / Dann was wir zu straff der Plackereyen jedesmals furgenommen / ist offenbar / Vnd bey etzlichen nicht die wenigste vrsach / jhrer vngunst / vnd vnwillens jegen Vns / das wir solche tedliche / vnehrliche / vnd Landfriedbrüchige handlungen / nicht haben leiden / noch denselben zusehen wollen / Wie sich der genante Kayser aber darinnen gehalten / vnnd wie ernstlich er zu abstellung derselben gehandelt / das ist am tage /

tage/vnd sonderlich den Erbaren Steten wolbewust.

Welchermassen er auch vber so vieler / Churfursten / Fürsten / vnd Stende ansuchen / den vorgemelten grewlichen vnd vnerhorten Mord / an dem frommen Diasio / vnser vnd vnser Mitvorwandten / bekanten wahren Christlichen Religion halben / begangen / vngestrafft gelassen / wie er auch die Proceß zu Insbruck/viel mehr gestopfft/ auffgehalten / Auch was gestalt man widder gemelts Diasij Bruder / Morder vnd Todschleger / König Ferdinandum zu offenung vnd forderung / solchs rechten bringen mögen/ Dauon weis man guten bericht zuthuen.

Dis ist vnsere warhafftige / gegrundte / vnd bestendige vorantwortung/ aller der vormeinten / nichtigen / vnd vnbewehrlichen vrsachen / so Karl / der sich einen Kayser nennet / Inn seinem jtzigen D:ucke/ widder Vns / hat offentlich ausgehen lassen / die wir dann auch mit warheit / vnd wie zu recht genug darzuthun / vnd zubeweisen wissen.

Vnd wollen hierauff inn allen oberzelten fellen (die Religion ausgeschieden) vor allen vnpartheischen Christlichen Potentaten / auch Churfürsten / Fursten vnd Stenden des Reichs / dergleichen der gantzen Deudschen Nation/vnd allen frommen vnd ehrliebenden/ rede/ vnd antwort geben.

Vnd hat meniglich hieraus zusehen vnd abzunemen/wie vngegründet vnd vnbewerlich seine vormeinte nichtige vrsachen bestehen/ dadurch er einen vnbillichen vñ vnbefügten Krig/ des vormeinten vngehorsams halben / furnimpt.

Vnd das jme nicht gebürt hat / vns/ als Gott lob/ vñ sonder rhum/ehrliche vnbescholtene Churfursten / vnd Fursten des Heiligen Reichs/Deudscher Nation/vnd aus alten vnd löblichen / Churfürstlichen vnd Furstlichen Heusern vnd Stemmen geboren / vnd herkomen/ Auch dem gesagten Kayser / von geblüte ebenburtig / vngefordert vnd vngehorter vnser antwort/Defension vnd schutzwehre/ vñ sonderlich vmb so gros wichtige / ertichte auff lagen vnd sachen/ inn seine vormeinte Acht zuerkleren/vñ vns vnserer leibe/Ehren/Standes / Wirden / Lande vnd Leute zuentsetzen/ vnd zu Priuiren / Das lassen wir die Recht vnd dersel-

 ben

den furnemste ausleger / auch alle vnpartheyi-
ische/vornünfftige rechtsgelerten vnd vorsten-
digen/besagen vnd vrteilen.

Dann so einem Römischen Kayser gebü-
ren solte/mit einem Churfürsten / Fürsten oder
Stande des Reichs / zuuoran in solchen treff-
lichen/beschwerlichen/vnd wichtigen sachen/
also vnuorhort vnd vngefordert/ zufaren / wie
sich dieser Karl/vormeinter Keiser/gegen Vns
vnterstanden / So hette es der hochvornünff-
tigen Constitucion/Kayser Heinrichs/des sie-
benden/ Nemlich wie in sachen vorletzter Ma-
iestat/oder in Crimine lese Maiestatis/vnd Re-
bellionis/Procedirt sol werden/nicht bedürfft/
welche doch mit trefflichem hohem rad / da-
rumb gemacht / das sie sampt andern des Rei-
chs Rechten/von Römischen Kaysern vnd me-
niglich gehalten/vnd derselben sol nachgegan-
gen werden.

Vnd ob er gleich sagen wolte/er were der
Rechte satzungen nicht vnterworffen / So
kan er doch/ vnd niemands/dis mit grunde vñ
warheit widerlegen/ Das ein Römischer Kay
ser den Rechtē/ nicht so weit vnterworffen solte
sein/als dieselben in Göttlichen/natürlichen vñ
der Völcker Rechten gegründet/Wie dan Kay-
ser Heinrichs Constitucion dieser puncten hal-
ben/sonderlich/in jtztgemeltem Rechten gewi-
dembt.

dembt ist/ Nemlich/ das der so vmb solche sa-
chen beschüldigt/in allwege Citirt/erfordert/
vnd seine antwort Defension/vnd schutzwehre
gehört/ vnd was nicht gestanden durch recht-
messige beweisung ausgefürt / ehe dann er da-
rumb Condemnirt/oder gestrafft/solle werdẽ.

Vnd das die erforderung vnd Citation /
auch das des beschüldigten antwort/vnd De-
fension gehört/ vnd nicht durch blosse Narra-
tion eins Kaysers/ Sondern durch gebürliche
anzal lebendiger gezeugen/ oder mit glaubwir-
wirdigen/schrifftlichen vrkunden/welche nach
gelegenheit der beschuldigten Personẽ/stands/
vnd der sachen groswichtigkeit/ klerer dann die
Sonne am hellen mittage / vberweiset sol wer-
den/aus Göttlichen/natürlichen vnd der Völ-
cker Rechten/ herfleust/ vnd derhalben in eins
Kaysers macht vnd gewalt nicht ist / darwid-
der einiche krefftige oder bestendige schaffun-
ge/zuthuen/ Solchs vormag wedder er/der
genant Kayser Karl / noch iemands mit war-
hafftigen/vornünfftigen grunde/zuwidersprе-
chen.

Vnd zu dem/das ein ider Kayser nach be
schehener wahl/ dem Reich einen Eid schwe-
ret/desselben Rechte vestiglich zuhalten/inma-
ssen dann der Kayser / solche vnd andere des
Reichs Rechte zuhalten / auch geschworen /

D ij So

Der Keyser schweret eynen
Eydt und helt yn nicht

So ist er doch darüber souiel mehr schuldig gewest, vns nicht zuuorgewaltigen/Sondern wo er zu vns vormeint hette/zusprechen/ solchs zu vorhöre vnd gebürlichen Rechten zustellen/vnd kommen zulassen / Vns auch vnuorhört / vnd one vorgehenden ordentlichen Proceß / in die Acht/vnd Oberacht/inn keinem wege zuerkleren / Dieweil er solchs zuhalten durch den offtberurten / Franckfurdischen Contract / darinnen gemelte vnd andere mehr Pacta vnd Condition/ vorleibet/ mit Brieffen vnd Siegeln bewilligt vnd Confirmirt / vñ mit seinem leiblichen Eyde/vnuorbrüchlich zuhalten geschworn.

Vnd das ein Kayser seine Contracten vñ Pacta / vnd inn sonderheit / do die one das inn natürlicher gerechtigkeit/Justitz / vnd billigkeit / gegründet / wie vorberürte Franckfurdische Pacta / der Citacion/ Defension/ vnd rechtlichs Processes halben / darinne vnwidersprechlich gegründet sein/ob er die gleich ferner nicht geschworen hette / deste mehr / do er die mit leiblichen Ayde bekrefftigt hat/wie genanter gesagter Kayser gethan/ zuhalten schüldig/ vnd darwidder krefftiglich / bestendiglich vnd valide/ nichts schaffen kan / Sondern seine widderige gescheffte / gantz nichtig vnd vnbundig sein/vnd dafur von meniglich gehalten mussen.

mussen werden / Des wollen wir vns inn gleichnis auch / auff die Recht gezogen haben.

Man lieset vom Aristotele / des grossen Monarchen Alexandrj Preceptorn / ob er wol ein Heide gewest / das er jne gelernet / vnd jme geraten / Er solte seine zusagen / vortrege / vnd Contracten / ob er wol ein mechtiger Herre were / vestiglichen halten / Sonst wurden seine sachen keinen guten ausgang haben etc. Solche genants Heiden / vormanung / solt jme der Kayser bisher auch nicht vnbillich haben lassen zugemůte gehen / dañ hin vnd wider foedera vñ Contracten zumachen / vñ dieselben nach erlanger Commoditet / nicht zuhalten / wie in vielwege bisher von jhme beschehen / wirdet gewislich zu letzt auch nicht wol hinaus gehen. So wil Gott trewe / glauben / vnd Ayde gehalten / vnd seinen Göttlichen Namen vnuoracht haben / Wie ernstlich er auch / den trew odder eidbruch / von anbegin der Welt / bisher gestrafft hat / zeigen beyde Biblische vnd Heidenische Historien genugsam an.

Vnd so ein Kayser seine Contract vnd Pacta / zuhaltẽ nicht vorpflicht solt sein / vñ sonderlich die er geschworen / so muste seiner Kayserlichen macht / volkommenheit nach gegeben werden / das er recht hette Gott vñ Menschen /

 zůbetri-

zubetriegen/vnd wider Gottes Gebot/vnd seine geschworne Eyde/auch wider natürliche vñ der Völcker Rechte/daraus die Obligation herfleust/zuhandeln/welchs doch zusagen eine offentliche vnuorschempte vnwarheit were.

Dieweil dan vielberurte des Kaysers Franckfurdische geschworne Pacta/welche mit seinen Brieff vnd Siegeln / so offte es not darzuthun / vnd das er dieselben/ gegen Vns vnd vnsern Mitvorwandten nicht gehalten/Notorj/ vnd kundbare ding sein/Vnd dann keine Obligation den andern teil vorbunden halten mag / do jme gebrochen. So ist hieraus klar / das er wider seine Kayserliche jegenpflicht/ mit solcher vorbrechung gehandelt / vnd Wir vnd vnsere Mituorwandten/widderumb nicht Obligirt noch schüldig sein/jhne vor einen Kaiser/ wie hieuor mehrmals auch angezeigt/zuerkennen/Nach dem er jegen Vns vnd vnsern Mitvorwandten das nicht gehalten/darauff wir jne ein mal vnd anders nicht / vor einen Kayser angenommen gehabt.

Vnd hierwidder hilfft vnd thut nichts/ das er berurte vberfarung/Gottlicher/natürlicher/vnd der Volcker / auch vornunfftiger beschriebener Recht / vnd seiner geschwornen Contracten vnd Pacten / zu ende seins drucks vor-

vormeint hat/mit den Clausulen / Nemlich / aus Kay. May. macht volkomenheit/mit rechter wissen / vnd aus eigener bewegnis etc. zuflicken/vnd zuersetzen.

Dann sie gelten / besage aller Recht / nichts widder seine Pacta vnd Contracten / welche er/wie ein jeder vnd quilibet zuhalten schüldig ist/ Vnd sonderlich/dieweil er die bey dem namen der allerhöchsten/Göttlichen Maiestat zuhalten / vnd dawidder inn keinerley weise zuthuen / geschworen / So ist auch one not alhie / dauon anzeignng zuthun/ inn welchen fellen / vnd wes wirgligkeit / eine jede derselben Clauseln / sonst zu recht sein mag / dann es thut zu diesem handel nichts.

Vnd nach dem hieraus die vorberürte nullitet vnd nichtigkeit / seiner vormeinten Achtserklerung / auch vnterstandener Priuirung / sampt der Absoluirung vnser Lehenleute vnd vnterthanen / von jhren pflichten etc. klar erscheint / vnd dieselbe nullitet zu recht Notaria ist. So wirdet sich vngezweiffelt niemands anmassen/vns darauff vor geechtigten zu halten / Aber widder Vns/vnser Land vnd Leute / als den beschriebenen Rechten / vnd

vnd des Heiligen Reichs Landfrieden zuwid-
der/zuhandeln / Dieweil solche nichtige
vnd vnbundige Acht / nicht mehr ist/ noch zu
recht wircken kan/ dann keine Acht.

So haben wir auch zu vnser beyderseits
Lehenleuten/ vnd vnterthanen dis gnedige vnd
vngezweiffelt vortrawen / ein jeder werde seine
ehre vnd pflichte/ so er vns gethan / als ein ge-
trewer vnd gehorsamer/ bedencken/ vnd sich zu
der vntrew/ wie der vormeinte Keiser/ im schein
vielberürter seiner nichtigen Achtserklerung /
gerne sehe vñ wolte/ gar nicht bewegen lassen /
Sondern die schwere Peenen des meineides
vnd andere straffen/ der Recht betrachten.

Vnd nach dem droben berurt / das der
Kayser alle betrübung / vorhinderung der Rei-
chs hendel vnd des Rechten / auch allen mis-
trawen durch sein Wormbser Edict selbst ge-
pflantzt/ wie er dann auch dasselbe bis auff den
heutigen tag / ob wol Wir vnd vnser Mitvor-
wandten vielmals/ darumb gantz vnterthenig-
lich angesucht / niemaln hat wollen Cassiren
odder auffheben / Solchs ist die warheit.
Dann was er bey dem Pebstischen anhang/
domit vor einen trotz/ vnd hart mütigkeit/ vns
dieses teils zuwidder erweckt / das sie seind der
zeit nur one vnterlas / darauff getrachtet / wie
sie

sie vns möchten vordrucken / vñ vber vns ihres gefallens hergehen / das geben Hertzog Heinrichs von Braunschweig / vnterstandene hendel klar genug / Wir wollen etzlicher vorstorbenen geschweigen.

Vnd welcher gestalt / genanter von Braunschweig / vnd andere / lange vor dem Reichstage zu Augspurg / beschwerliche Bundnis zu vnser / vnd vnser Lande vnd Leute / vnd vnterthanen / vorterben / miteinander gemacht / vnd ehe dann Wir vnd vnsere Mituorwandten / vnsere Schmalkaldische Christliche Defensiff vorstendnis auffgericht / Darzu vns / dann der gesagte Kayser / mit seinem hochdreulichem vnd geschwinden / Augspurgischen gegebenen Abschiede / das er gut vnd blut / Königreiche / Lande vnd Leute / widder vns zusetzen wolte / furnemlich gedrungen / Das ist auch wol wissentlich.

So hat man Vns auch / vnd vnsere Religionsvorwandten / auff den Reichstegen seind dem offtberurten Edict / vnter andern geplaget / Vnd Vns weren wollen / speise zugeniessen / die Gott mit dancksagung one vnterscheid / zeit vnd tage / zugebrauchen / frey gelassen / Allein darumb das der Babst / als der Antichrist / durch seine Teuffels leren / vnd satz-

J ungen

ungen widder Gottes ordenung/ darinne vor-
bot gemacht.

Hieruber hat man vns auch nicht wol-
len vorgönnen/ Gottes Wort vnd sein Heiligs
Euangelium / inn Kirchen zuvorkündigen las-
sen.

Auffm Reichstage zu Augsburg/ do wir
eine Kirche/ vor des Kaysers ankunfft daselb-
sten/ erlangt hatten/ Begerte er/ das keine Pre-
dicanten predigen solten/ dann die er würde vor
ordnen lassen / welche das heilig Euangelium
lauter vñ reine one gezencke predigen solten/ Da
rinne wir jm auff gutem vortrawen/ auch gefol
get. Aber was er vor Gottlose / vngeschickte /
vnuorschemete Buben/ vor Predicanten auff-
stellen lies / das ist nicht heimlich.

Vnd wiewol es bey den Deudschen Kay-
sern / alwege also gehalten / vnd herkommen /
So ein Churfürst odder Fürst/ auff eins Kay-
sers beschreiben / einen Reichstag personlich
besucht / vnd den Kayser vmb erleubnis wid-
der abzureisen begrüsset / das er daruber / dan
was mit sonderlichem guten willen bey jme
erlangt / nicht auffgehalten ist worden. So
hat doch Karl/ der genante Keiser/ vnserm des
Churfür-

Churfürsten Herrn Vatern / seligen / vber gegeben gleite nicht erleuben wollen / Sein lieb ist auch / mehr dann einst / glaublich vorwarnt worden / wo sie würden abreisen wollen / So were bestalt / das man sie nicht hinweg / noch aus der Stad Augspurg kommen lassen solte.

Vnd zu andern gefehrligkeiten / so daselbst furgewest / So ist nicht gar lange / das aus Welschen Landen geschrieben worden / wie ein Spanischer Bischoff / dem Kayser zu Augspurg geraten solt haben / das er vns zu sich bescheiden / vnd als dann Tödten / vnd juguliren / vnd die Cörper zum fenster hienaus werffen lassen solte / Als dann würden die andern / so vnser Confession anhengig / dauon wol abstehen / vnd vnsere bekante Lere nicht weiter einbrechen.

Ferner hat das Wormser Edict / vnd des Kaysers Bebstischer Abschied / denn er mehrberurts orts / zu Augspurg gemacht / vorursacht die zerrüttung / des rechten am Chammergerichte / Inn dem das er Vns vnd vnsern Confession Vorwandten / die / mitbesetzung desselben Chammergerichts / So Vns / doch der Chammergerichts ordenung

nach mit gebürt/dadurch genommen/ Nach dem inhalts desselben Abschieds / keine andere Personen / dann Bebstischer Religion / daran vorordent solten werden / Daraus vnsere Recusation/danon hienor genugsam erklerung beschehen / so er vns nun gerne vor eine vorhinderung des Rechten / auff legen wolte / erfolget ist.

Zu dem das er auch/jegen vnsers des Churfürsten zu Sachssen Vettern / Hertzog Friderichs Churfürsten etc. erzeigten wolthat/ vnsern herrn Vatern / seligen bis inn seinen tod / mit der Chüre zu Sachssen / nie belehnen wolte/Allein der Religion halben/auff das Wormser Edict / wie er S. L. zu Augspurg durch Graff Heinrichen von Nassaw / vnd ertzliche andere seine Rethe anzeigen lies.

Hatt auch aldo mit den andern Churfürsten / von seins brudern König Ferdinandi Walhe Practicirt/vñ dieselbe widder die gülde ne Bulle furzunemen/beschlossen / vnd genanten vnsern Herrn Vatern/danon gentzlich aus gesondert / das nun gedachter vnser Herr Vater vnd Wir / mit solcher des Kaysers gewaltbarn vñ trewbrüchigen handelungen / wol solten zufrieden gewest sein/Vnd vnsere rechtliche notturfft vnd Opposition dawidder zuthun / vnterlassen.

vnterlassen haben/das hat er selbst wol zuermessen / Wie es S. C. vnd vns zuthuen gewest.

Vnd wiewol wir beide/ aus solchen erzelten gefehrlichen beschwerungen / vnd der gleichen mehr / genugsame vrsachen gehabt hetten/ bey des Kaysers leben / keinen Reichstag persönlich weiter zubesuchen / odder auch zubeschicken. Vnd sonderlich Wir / der Churfürst / dieweil König Ferdinand / viel Reichstege an stad/vnd auff beuehl des Kaysers/darnach vorwaltet / welchen wir vor einen Römischen König mit Reuerentz vnd Tittel/ eins Römischen Königs zuerkennen nicht schüldig gewest / So haben Wir dannoch beide / hieran nicht mangel sein lassen/allein hierumb/ domit vns jhe keine vorhinderung / der Reichs hendel noch des Türcken widderstands halben mit warheit / solt mögen auffgelegt werden / Darumb vns auch ein jeder erbars gemüts vnd vorstands/souiel mehr des Kaysers auff legen/ das wir die Reichshendel vorhindert solten haben / wirdet wissen entschüldigt zuhalten.

Endlich ist aus diesem allem klar/das der vormeinte Kayser / meinet vnd vorhat / vnter dem schein/ seins ertichten vngehorsams/die wahre Christliche Religion / die er Lutherisch nennet / zuuorfolgen / zuuortilgen / vnd entlich auszurotten.

Vnd

Vnd das er vnd der Babst / diesen Krieg wider die Protestirenden / vnd die / so wider das vormeinte partheilich Concilium Protestirt haben / auch widder die / so mit vns in einung stehen / vnd alle die / welche (wie sie es nennen) in diesen misbreuchen / vnd jrthumb sein / alleine auff den fursatz angericht vnd furgenommen / den etwan vbel vnd vnchristlich / geraubten gehorsam / des Stuls zu Rome / dodurch widderumb zuerzwingen.

Es kan auch aus diesem allem / ein jeder Christ / vnd ehrliebender ermessen / das Wir / vnd vnsere Mitvorwandten / Göttliche / Rechtmessige / gegründte / vnd vberflüssige / vrsach gehabt vnd haben / diesen vnsern genotdrengeten Defensiff Zug / furzunemen.

Dienstlich / vleissig / vnd freundlich / der halben bittend vnd gnediglich ersuchend / ein jeder wolle dem / so dawidder mit vngrunde / vnd betrug furgebracht / nicht glauben geben / Sondern vns also in der warheit entschüldigt halten / Vnd darauff / dieweil numehr offenbar am tage ligt / das dieser des Keisers Krieg / die vordruckung der Religion / vnd des vaterlandes / Deudscher Nation / angehet / seine hülffe / beystand vnd vormögen / bey Vns / vnd vnser Mitvorwandten auffsetzen / Das wollen

wollen Wir / vmb einen jeden / wie sich seinem Stande nach gebürt / freundlich vordienen / günstiglich beschulden / vnd inn gnaden vnd gutem erkennen.

Datum inn vnserm Feldlager vor Ingolstadt / den andern tag Septembris / Anno M. D. XLvj.

❧ ❧
❧

Psalmo CIX.

GOtt mein Rhum / Schweige nicht. Denn sie haben jr Gottloses vnd falsches Maul widder mich auffgethan / Vnd reden widder mich / mit falscher Zungen.

Vnd sie reden gifftig wider mich allenthalben / Vnd streiten widder mich on vrsach.

Aber du HERR / HERR sey du mit mir / vmb deines Namens willen / Denn deine Gnade ist mein Trost / errette mich.

Des Babstes vnd Keiserlicher Maiestat Bündnis aus dem Latein jns Deudsch transsferiert.

ALs sich dann das Deudsch Land genand Germania / nun viel verschiener Jar / in grossem jrrthumb vnd misglauben erfun=den / vnd nun etliche Jar darinnen verhar=ret / daraus zubesorgen / grosser schaden / verderbnis vnd zerstörung des Deudsch=lands / sich zutragen möchte / Vnd als man nun etliche zeit / allwegen solchem misglau=ben ein fürsehung hat wollen thun / damit spenn vnd jrrungen zuuermeiden / vnd das Deudschland in guter einigkeit zubehalten / hierauff ein offen vnd gemein Concilium zu Trient berufft vnd gehalten worden ist / da aber die Protestierenden / mit sampt dem Schmalkaldischen Bund / gered / das sie

sich

sich nicht in ein solch Concilium ergeben noch darein komen wolten / welches Concilium auff den dritten Sontag im Aduent nechst verschienen / angangen / Darnach mit der Gnaden Gottes gehandelt / damit es ein fürgang nemen möcht.

¶ Hierauff Bebstliche Heiligkeit vnd Keyserliche Mayestat / fur gut vnd fruchtbar angesehen / das sie miteinander diese nachgeschriebene Capitel vnd Artickel auffgericht vnd angenomen haben / vnd die gantz jnn allen trewen / einander zu halten vnd nachzukomen / vnd das zu Eer vnd Lob Gott dem Allmechtigen / vnd zu guter einigkeit aller meniglichem / in sonder dem Deudschen Land / so man Germaniam nennet.

¶ Zum Ersten / das sein Keyser. May. / in dem Namen Gottes / vnd mit hülff vnd beystand Bebstlicher Heiligkeit / solle anfahen / auff nechstkünfftigen Brachmonat sich zu rüsten / vnd sich mit Kriegsleutten / auch was zum Kriegen gehört / versehen / wider die / so wider das Concilium Protestiert

haben / vnd wider den Schmalkaldischen Bund / auch wider alle die / so in diesem miß=glauben vnd jrrthumb sein / im Deudschen land / vnd das mit allem seinem gewalt vnd macht / damit er sie widerumb bringe / in den alten / warhafften / vngezweiffelten Glauben / vnd Gehorsam des Heiligen Stuls / Doch zwischen dieser zulauffenden zeit / soll sein Keyserliche Mayestat / allen müglichen vleis vnd ernst ankern / ob er die widerspenstigen / güttiglich one Krieg / möcht widerumb zu dem alten Glauben vnd Gehorsam des Heiligen Stuls bringen / Doch nichts destominder so soll Er sich rüsten / so in der obgemelten zeit / solchs in der gütlicheit nicht gestillet möchte werden / Das als dann sein Keyserliche Mayestat zu dem Krieg gerüst vnd gefertigt sey.

¶ Item / das sein Keyserliche Mayestat / kein Vertrag noch vberkomnis / mit denen / so wider das Concilium Protestiert haben / oder mit dem Schmalkaldischen Bundt / noch mit keinem andern / so in diesem miß=glauben sind / annemen / noch auffrichten

solle /

solle / das / so diesem Krieg / oder Glauben / der Heiligen Christlichen Kirchen widerig / oder derselben zu nachtheil reichen möchte / one erlaubnis vnd bewilligung Bebstlicher Heiligkeit / oder der Legaten des Heiligen Stuls.

¶ Item / das Bebstliche Heiligkeit schüldig vnd pflichtig sey / in Monats frist / nach bestetigung dieser Capittel / zu Venedig / in gute gewarsam zuerlegen / Nemlich hundert tausent Cronen / welche mit sampt den andern hundert tausent Cronen / so sein heiligkeit gen Augspurg gelegt hat / durch seiner Heiligkeit Regenten / auch zu dem Krieg verbraucht werden sollen / vnd sonst zu keiner andern sach / So aber der Krieg nicht ein fürgang neme / sonder gewend würd / als dan möge sein Heiligkeit solche zwey mal hundert tausent Cronen / widerumb zu jhren handen nemen.

¶ Item / das Bebstliche heiligkeit verpflicht sey / das er zwelff tausent Italianer zu Fus besolden soll / vnd fünff hundert ringe Pferd

in seinem Costen/vnd die Sechs Monat zu diesem Krieg vnterhalten / vnd bey jne haben / einen seiner Legaten/ der sie Regier / vnd persönlich bey jnen sey/ sampt den vberigen Haubtleuten/ So aber der Krieg vor Sechs Monaten geendet würde/ alsdann hat sein Heiligkeit so viel beuor.

¶ Item/Bebstliche Heiligkeit hat auch verwilliget/das Keiserliche Maiestat solle vnd möge/den halben teil aller Kirchen in Hispanien/einen Jars eingang oder nutzung einnemen/vnd solch gut zu dem Krieg verwenden / wie dan der Keyserlichen Mayestat/ die Brieff/oder Bullen/worden sein / in gemeiner form / wie gebreuchlich/ solche Bullen zu geben.

¶ Item/Bebstliche Heiligkeit/hat auch verwilliget/das Keiserliche Maiestat solle vnd möge / für Fünffmal hundert tausent Cronen/Rennt/Zins/ Gülten oder Lehen/ der Clöster in Hispanien/verkauffen/Vnd solch Gelt an diesen Krieg legen vnd brauchen / vnd sonst zu keinem andern nutz/ jedoch mit diesem

diesem anhang / das sein Keiserliche Maie-
stat solle den Clöstern / denen er dann jre gů-
ter / Zins / oder Lehen verkaufft / aus seiner
Mayestat Zinsen / Lehen / oder Einkomen /
so er hat / es sey / so man nent / Intrada /
oder ander seiner gůter nützungen / als viel
dagegen versetzen in gelt / das sich dem ver-
kaufften / vergleichen möge / Vnd darumb
das sein Heiligkeit in vuerhorte sach ver-
williget / So soll solch verbriefen der Clö-
ster gůter verenderung / so jnen ersetzt soll
werden / geschehen / mit allen guten mitteln /
vnd nach seiner Heiligkeit gefallen / vnd mit
verwilligung seiner Commissarien / angese-
hen / das solchs viel antreffen ist.

¶ Item / so es sich begebe / oder zutrůg / das
einiger Fürst / oder Herrschafft sich erhůbe /
on besondere / billiche / Ehrliche / vrsachen /
vnd sich fürnemlich Bebstliche Heiligkeit /
vnd Keyserliche Mayestat / in diesem jrem
furnemen vnterstůnden / zu betrůben vnd
zuuerhindern / Das als dann sein Heiligkeit
vnd Keiserliche Maiestat / einer dem andern
schuldig vnd verpflichtig seien / einander mit

 allen

allen mittlen beystand zuthun / nach allem vermögen / solche verhinderung einhelliglich zu rechen / damit sie an diesem irem gutem furnemen / nicht geirret noch gehindert werden / welche verpflicht / soll / alle dieweil inn krefften steen / als lang dieser Krieg weret / vnd noch Sechs Monat darnach.

¶ Item / sie lassen auch jeden Christlichen Fürsten oder Herrschafft / sie seien Geistlich oder Weltlich des Deudschen Lands / vnd gemeiniglich allen andern Fürsten / Stenden / vñ Communen / des Christlichen Glaubens / freye wahl / das sie zu inen mögen inn diese Bündnis tretten / vnd kommen / jeder nach seinem Stand vnd vermügen / Mit der beschwerd vnd eer / die dann darzu von nöten sein mag.

¶ Item / zu merer erleuterung vnd sicherheit / der obgeschriebnen Artickel / vnd Capitel / so sollen sie angenomen / vnd bestettet / vnd durch das gantze Consistorium der Cardinel / auch durch sein Heiligkeit vnd Keiser. May. trewlich vnd steet / on alle geuerde / gehalten werden. Item

¶ Item / alsdann im andern Capitel sich erleutert / das dieser Krieg / solle angefangen werden / durch Keyser. May. / auff angehenden Brachmonat / versteet sich in diesem Brachmonat / als man zalt nach Christi geburt / Tausent Fünff hundert vnd Sechs vnd Viertzig Jar / Dann diese Capitel sein wol vor langst geschrieben / vnd sich des vereinbaret / Aber sie seind erst zu Rom vnterschrieben / durch Bebstliche Heiligkeit / auff den Sechsvndzwentzigsten tag des Brachmonats / Tausent Fünff hundert vnd sechs vnd viertzigst / in beywesen des Hochwirdigsten Herrn / des Cardinals von Trient / vnd des Herrn Don. Gien. de Vbna / Keiserlicher Mayestat Rath / Legaten / vnd Sandbotten.

Actum vnd beschlossen zu Rom / Den XXVI. Brachmonats. Anno. &c. XLVI. Wie oblaut.

BIBL. Z.N.IM. OSSOLINSKICH